

Z 9/98-21

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dkfm. Dr. Oskar Grünwald und Univ. Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über Antrag der **TelePassport Telekommunikationsdienstleistungen GmbH**, Handelskai 265, A-1020 Wien, vertreten durch Mag. Franz J. Kohlbacher, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Seilergasse 16, auf Erlaß einer Zusammenschaltungsanordnung gemäß § 41 Abs 3 TKG nach Anhörung der Antragstellerin sowie der Telekom Austria AG, Postgasse 8, 1011 Wien, vertreten durch Cerha, Hempel & Spiegelfeld, Partnerschaft von Rechtsanwälten in 1010 Wien, Parkring 2, in der Sitzung vom 16.12.1998 einstimmig folgenden Bescheid beschlossen:

I. Spruch

A.) Zusammenschaltungsanordnung

Gemäß § 41 Abs. 3 TKG in Verbindung mit § 111 TKG wird die Zusammenschaltung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes der TelePassport Telekommunikationsdienstleistungen GmbH (nachstehend "TPP", „TelePassport“ oder „Zusammenschaltungspartner“ genannt) mit dem öffentlichen Telekommunikationsnetz der Telekom Austria AG (nachstehend "TA" bzw. „Telekom Austria“ genannt) zu den im folgenden festgelegten Bedingungen angeordnet:

Präambel

Die TA schaltet im Sinne des geltenden Telekommunikationsgesetzes (BGBl I Nr. 100/1997 idgF, in der Folge kurz "TKG") und der geltenden Zusammenschaltungsverordnung (BGBl II Nr. 14/1998, in der Folge kurz "ZusammenschaltungsVO") ihr öffentlich vermitteltes Telekommunikationsnetz mit dem Telekommunikationsnetz des Zusammenschaltungspartners gemäß den nachstehenden Bestimmungen dieser Anordnung zusammen. Diese Anordnung ersetzt einen Zusammenschaltungsvertrag und gilt, soweit zwischen den Parteien jeweils nichts anderes vereinbart wird.

1. Definitionen

1.1 Öffentliches Telekommunikationsnetz der TA:

Der Begriff "öffentliches Telekommunikationsnetz der TA" bezeichnet das öffentliche Fernmeldenetz, über das Verbindungen zwischen Abschlußpunkten an festen Standorten - unter anderem für den Sprachtelefondienst - bereitgestellt werden (TA-Netz).

1.2 Netzübergangspunkte

"Netzübergangspunkte"– als besondere Abschlußpunkte – sind alle jene Schnittstellen gemäß den technischen Zugangsspezifikationen wie in Anhang 3 beschrieben, an denen das TA-Netz und das Netz des Zusammenschaltungspartners zusammengeschaltet und Verbindungen von einem Netz zum anderen Netz übergeben werden. Diese Netzübergangspunkte werden auch "NÜP" genannt.

1.3 Partnernetz:

"Partnernetz" bezeichnet das Telekommunikationsnetz des Zusammenschaltungspartners der TA.

1.4 Drittnetz

"Drittnetz" ist ein vom Telekommunikationsnetz der TA und Partnernetz verschiedenes Telekommunikationsnetz.

1.5 Internationales Netz der TA

"Internationales Netz der TA" ist die Gesamtheit aller ausländischen Telekommunikationsnetze, die mit dem TA-Netz zusammengeschaltet sind.

1.6 Abkürzungen

Verwendete Abkürzungen sind in Anhang 1 dieser Anordnung enthalten.

2. Gegenstand

2.1 Allgemeines

Die TA und der Zusammenschaltungspartner führen unter den Bestimmungen dieser Anordnung die Zusammenschaltung des vom Zusammenschaltungspartner betriebenen Netzes mit dem öffentlichen vermittelten Telekommunikationsnetz der TA in Übereinstimmung mit §§ 34 und 37 ff TKG und den Normen der ZusammenschaltungsVO gegen Entgelt durch. Die Bestimmungen, zu denen der Zusammenschaltungspartner gegenüber der TA Zusammenschaltungsdienstleistungen erbringt, sind in den Anhängen geregelt.

Im Falle von Widersprüchen zwischen den Anhängen und dem Hauptteil dieser Anordnung haben die Regelungen in den Anhängen Vorrang.

2.2 Terminierender Verkehr und Transit

Die TA stellt dem Zusammenschaltungspartner auf der Hauptvermittlungsstellen-Netzebene Netzübergangspunkte (NÜP) zur Übergabe des terminierenden Verkehrs des Zusammenschaltungspartners an die TA und zum Transit über das TA-Netz zur Verfügung. Jeder NÜP dient auch der Übergabe der zusätzlichen in den Anhängen festgelegten Verkehrsarten, und zwar auch von der TA in die Richtung zum Zusammenschaltungspartner.

Hinsichtlich der Erarbeitung eines Overflow- bzw Rerouting-Konzeptes wird eine Arbeitsgruppe mit Mitgliedern der Vertragspartner eingesetzt, die innerhalb von 3 Monaten ab Bescheidzustellung ein Overflow- und Rerouting-Konzept erarbeitet.

2.3 Joining link

Die physikalische Verbindung des Netzes der TA mit dem Partnernetz erfolgt von der TA-Hauptvermittlungsstelle über einen NÜP zum Partnernetz.

Die Schnittstelle sowie die nähere technische Ausgestaltung und Kostentragung der physikalischen Verbindung ist in Anhang 2 beschrieben.

2.4 Nebenleistungen

Die Parteien erbringen die allenfalls zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Nebenleistungen, wie z.B. Schulung von Personal.

3. Änderung des Leistungsumfanges (Leistungshübe)

Wünscht eine Partei Änderungen des Leistungsumfanges (wie Aufrüstungen, Auflassungen, Ergänzungen u.ä.), sowie insbesondere Änderungen der technischen Zugangsspezifikationen (siehe Punkt 5.1) oder der zwischen den Netzen ausgetauschten Dienste, so hat sie dies der anderen Partei in einem angemessenen Zeitraum, spätestens aber 2 Monate vor dem gewünschten Realisierungstermin, bekanntzugeben. Die angesprochene Partei ist verpflichtet, sich unverzüglich, längstens aber binnen einem Monat, zu den Realisierungsmöglichkeiten, insbesondere in technischer Hinsicht, zu äußern. Punkt 6.3.1 (Bestellungen zur Dimensionierung des Netzes) bleibt davon unberührt.

4. Zugang zu zusätzlichen Verkehrsarten, Sonderdiensten, Hilfs-, Zusatz- und innovativen Dienstleistungen

Wünscht eine Partei Zugang zu zusätzlichen Verkehrsarten, Sonderdiensten, Hilfs-, Zusatz- und innovativen Dienstleistungen, so sind darüber gemäß § 41 TKG Verhandlungen zu führen. Im Falle einer Nichteinigung über diese Verkehrsarten bzw. Dienste kann jede Partei die Regulierungsbehörde zur Entscheidung gemäß den Bestimmungen des TKG und der ZusammenschaltungsVO anrufen.

5. Netzzusammenschaltung und Verkehrslenkung

5.1 Zugangsspezifikationen

Die durch die Parteien einzuhaltenden technischen Zugangsspezifikationen entsprechen der Anlage in Anhang 3.

5.2 Netzübergangspunkte (Bereitstellung)

Die TA bietet Netzübergangspunkte (NÜP) an folgenden Hauptvermittlungsstellen an:

Wien-Arsenal

Wien-Schillerplatz

Linz - Fadingerstrasse

Salzburg-Alpenstrasse

Innsbruck-Maximilianstrasse

Graz-Gries

Klagenfurt-Mitte

Die Übergabe des terminierenden Verkehrs des Zusammenschaltungspartners für einen HVSt-Durchgang an die TA erfolgt wie in Anhang 4 näher beschrieben.

Die Anschaltung der NÜPs in Wien erfolgt nach dem Prinzip der Lastverteilung 50:50. Der Betrieb von NÜPs umfaßt nicht die Einrichtung sogenannter Switches an jedem NÜP. Es muß lediglich ein Switch an einer HVSt eingerichtet sein. Die übrigen Verbindungen können mittels bloßer Leitungen (PCM) erfolgen.

5.3 Signalisierung

Die Zusammenschaltung der Signalisierungsnetze erfolgt basierend auf der ITU-T Empfehlung Q. 767 (international ISUP Version 1).

Allfällige Zusammenschaltungen aufgrund anderer Signalisierungssysteme werden zwischen TA und dem Zusammenschaltungspartner einvernehmlich festgelegt.

Hinsichtlich des Übergangs auf den Standard ISUP Version 2 siehe Anhang 12.

5.4 Dimensionierung des Netzes

5.4.1 Nutzkanalnetz

Die Bündel sind auf 0,1 % Verlust entsprechend der ITU-T-Empfehlung E.500 (normal load) zu dimensionieren. Abweichungen hiervon können gesondert vereinbart werden. Erforderliche Änderungen sind vom Zusammenschaltungspartner gemäß Punkt 6.3.1 bei der TA zu bestellen. Die Parteien werden sich im Fall einer erkennbaren drohenden Überlastungssituation gegenseitig unverzüglich verständigen.

5.4.2 Zeichengabenetz

Zwischen dem Partnernetz und den beiden STP in Wien wird mindestens ein Signalisierungslink geschaltet. Die Linkauslastung soll im ungestörten Betrieb maximal 0,2 Erlang betragen. Wird dieser Wert überschritten, ist ein weiterer Link zu errichten. Erforderliche Änderungen bzw. Erweiterungen sind von den Parteien gemäß Punkt 6.3.1 zeitgerecht, spätestens aber 3 Monate vor Durchführung der erforderlichen Änderung bei der jeweils anderen Partei zu bestellen.

5.5 Routing

Unter Routing ist die Verkehrsführung sowohl im Nutzkanalnetz (Fernsprechnet) als auch im Zeichengabenetz (MTP, SCCP) zu verstehen.

Die Rufnummernformate für Called Party Number und Calling Party Number für ISUP und SCCP werden wie die Rufnummernlängen bzw. die relevanten Anteile der Rufnummern (z.B. CC, NDC) auf Grundlage der einschlägigen internationalen Empfehlungen bzw. Spezifikationen einvernehmlich festgelegt.

5.5.1 Verkehrsführung im Nutzkanalnetz

Die Verkehrsführung im Nutzkanalnetz hängt jeweils vom Gesprächstyp ab. Die einzelnen Gesprächstypen sind in Anhang 5 dargestellt.

5.5.1.1 Partnernetz - TA Netz

Die Übergabe des im TA-Netz endenden Verkehrs kann an jedem Netzübergangspunkt erfolgen.

5.5.1.2 Partnernetz - Drittnetz

Die Übergabe des im Drittnetz endenden Verkehrs kann an jedem Netzübergangspunkt erfolgen.

5.5.2 Verkehrsführung im Zeichengabenetz

Der Signalisierungsverkehr im Übergangnetz der TA wird über die beiden STP in Wien (STP Schillerplatz, STP AVSt Arsenal) abgewickelt (quasi assoziierte Betriebsweise).

5.5.3 Routing (Fristen und Kosten)

5.5.3.1 Der Zusammenschaltungspartner und die TA sind nicht verpflichtet, Routingänderungen zuzustimmen, soweit sie technisch nicht durchführbar sind, die Integrität des Netzes nachteilig beeinflussen oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wären.

5.5.3.2 Die Kosten für Routingänderungen trägt die jeweils verursachende Partei entsprechend nachgewiesener Kosten. Diese werden als einmalige sonstige Entgelte gemäß Punkt 5.15 in Rechnung gestellt.

5.5.3.3 Vom Zusammenschaltungspartner oder von der TA gewünschtes Einrichten von Routingänderungen wird gemäß Punkt 6.3.2 durchgeführt.

5.5.4 Außergewöhnliche Netzbelastung

Bei besonderen Ereignissen, die eine außergewöhnliche Netzbelastung erwarten lassen, werden der Zusammenschaltungspartner und die TA einvernehmlich angemessene Network Management Vorkehrungen treffen.

5.6 Entgelte für Gesprächsverbindungen (Zusammenschaltungsentgelte)

5.6.1 Zusammenschaltungsentgelt

5.6.1.1 Die Entgelte für die Inanspruchnahme des Netzes der TA (Zusammenschaltungsentgelte) sowie für die Abgabe von nationalem Endverkehr in Drittnetze sind in den Anhängen geregelt. Die Entgelte für die Inanspruchnahme des Netzes der TA richten sich nach dem Netzübergangspunkt der TA und der Anzahl der HVSt-Durchgänge (siehe Anhang 5).

5.6.1.2 Änderungen der Höhe der Entgelte werden von den Parteien rechtzeitig und einvernehmlich unter Beachtung allfälliger Bedingungen der Regulierungsbehörde sowie der Bestimmungen des Punktes 8.3. erfolgen.

5.6.1.3 Die Registrierungsparameter für die Abrechnung des Verkehrs zwischen den Netzen der Parteien sind in Punkt 5.14 und im Anhang 7 dieser Anordnung festgelegt.

5.6.2 Nichtassoziierter Signalisierungsverkehr

Die Parteien stellen in Aussicht über den Bereich "nichtassoziierter Signalisierungsverkehr" (z.B. SCCP-Verkehr, STP-Verkehr) sowie über die Höhe und Art der Tarifierung in Verhandlungen zu treten.

5.7 Kosten für Netzübergangspunkte

Die TA stellt den Zusammenschaltungspartnern Netzübergangspunkte an den in Punkt 5.2 genannten Hauptvermittlungsstellen (Herstellung, Erweiterung, etc.) ohne gesondertes Entgelt zur Verfügung. Die physische Verbindung erfolgt in der Art und gemäß den Entgelten wie in Anhang 2 dieser Anordnung näher beschrieben.

5.8 Qualitätsfestlegung

Die Parteien werden die Daten für Parameter ASR (answer/seizure-ratio-Definition entsprechend ITU-T-Empfehlung E. 411) austauschen.

Die folgenden Qualitätsparameter werden vereinbart:

5.8.1 Störungsbearbeitung

Die Bearbeitung von Störungen der Zusammenschaltung hat wie folgt abzulaufen:

Die Parteien haben einander Störungen, Mängel oder Schäden an überlassenen Einrichtungen unverzüglich bei den bekanntgegebenen Störungsmeldestellen anzuzeigen und die Entstörung zu ermöglichen, wobei insbesondere der Zutritt zu den gestörten Einrichtungen ermöglicht werden muß.

Alle Informationen, die zur jeweiligen Entstörung relevant sind, sowie die erfolgte Behebung von Störungen werden unverzüglich der Störungsmeldestelle der jeweils anderen Seite mitgeteilt.

Jede Partei, die eine Störung zu vertreten hat, kommt für die Kosten der Störungsbehebung im Netz der anderen Partei auf.

Die Parteien vereinbaren folgenden unentgeltlichen Entstörungsservice:

Der Zusammenschaltungspartner kann Störungen von 0 - 24 Uhr der von der TA definierten Störungsmeldestelle melden. In Landeshauptstädten sowie in deren Umgebung von 20 km wird binnen 2 Stunden, im übrigen Österreich wird binnen 4 Stunden, mit der Behebung der Störung begonnen, die ehestmöglich durchzuführen ist. Die TA wird, soweit es ihr wirtschaftlich zuzumuten ist, Ersatzschaltungen (z.B. durch Rerouting) zur Verfügung stellen. Die TA wird Störungen von 0 - 24 Uhr der vom Zusammenschaltungspartner angegebenen Störungsmeldestelle unverzüglich melden. Auch der Zusammenschaltungspartner wird die Behebung der Störung ehestmöglich durchführen.

5.8.2 Verfügbarkeit

Die Verfügbarkeit der Zusammenschaltung wird auf Basis der ITU-T Empfehlung M.1016 ermittelt. Soweit nicht anders angegeben, beträgt der Betrachtungszeitraum für die Verfügbarkeit ein Kalenderjahr (12 Monate entsprechen im Mittel 8760 Stunden). Die Verfügbarkeitsaussage zur Zusammenschaltung erstreckt sich über die Gesamtheit ihrer Komponenten.

Der Nachweis der Nichtverfügbarkeit der Zusammenschaltung geschieht mittels Störungsmeldungen, die zwischen den festgelegten zentralen Meldestellen der Parteien ausgetauscht werden.

Die durchschnittliche Verfügbarkeit der Interconnection Verbindungen beträgt 98 %.

5.8.3 Netzdurchlaßwahrscheinlichkeit

Unter Netzdurchlaßwahrscheinlichkeit wird die Wahrscheinlichkeit verstanden, daß ein Belegungsversuch von einem beliebigen Quellpunkt am Eingang eines Telefonnetzes zu einem beliebigen Zielpunkt am Ausgang dieses Telefonnetzes durchgeschaltet werden kann.

Die durchschnittliche Netzdurchlaßwahrscheinlichkeit beträgt unter Heranziehung eines ganztägigen – 24-stündigen – Betrachtungszeitraumes 98 %.

$$\text{NER} = (1 - (\text{Ng} + \text{Ns}) / \text{Nb}) * 100\%$$

NER: Netzdurchschaltewahrscheinlichkeit

Ng: Anzahl der Belegungsversuche, die wegen Gassenbesetzt nicht erfolgreich sind

Ns: Anzahl der Belegungsversuche, die wegen Switchfehler nicht erfolgreich sind

Nb: Gesamtanzahl der Belegungsversuche

5.9 Interoperabilitätstests

Interoperabilitätstests dienen der Stabilitätsprüfung der Zusammenschaltung unter realen Netzbedingungen und werden bei der Erstzusammenschaltung von Netzen durchgeführt. Grundlage der Interoperabilitätstests sind die ITU-T Recommendations Q.78x. Die auszuführenden Testschritte sind in Anhang 9 (Interoperabilitätstestliste) dieser Anordnung beschrieben, für ihre Durchführung erfolgt keine gegenseitige Verrechnung von Kosten. Sind aus von einer Partei zu vertretenden Gründen darüber hinausgehende Tests zur Zusammenschaltung erforderlich, so sind bei deren Durchführung entstehende Kosten auch von jener Partei zu tragen.

5.10 Meldeverfahren für planbare Maßnahmen

Die Parteien sind verpflichtet, planbare Maßnahmen an Interconnection Verbindungen in ihrem Zuständigkeitsbereich (Abschnitt zwischen Netzübergangsvermittlungsstelle und relevantem Übergabepunkt) oder an den Netzübergangsvermittlungsstellen zu melden.

Als Durchführungszeiträume für planbare Maßnahmen werden folgende Intervalle festgelegt:

- täglich die Zeit von 0.00 Uhr bis 04.00 Uhr sowie
- an jedem ersten Sonntag eines Monats für umfangreiche Arbeiten, die innerhalb der täglichen Wartungsfenster nicht abgeschlossen werden können.

Die Parteien informieren sich gegenseitig über planbare Maßnahmen. Die Meldung über eine planbare Maßnahme hat so früh wie möglich, mindestens sechs Werktage vor der beabsichtigten planbaren Maßnahme zu erfolgen. Sollte eine Partei berechnigte Gründe gegen eine so angekündigte planbare Maßnahme vorbringen können, so sind binnen zweier Werktage, unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Parteien, bilaterale Absprachen zwischen den Ansprechpartnern zu treffen.

Bei der Durchführung derartiger Maßnahmen ist nach dem allgemeinen Grundsatz der geringstmöglichen Beeinträchtigung der wechselseitigen Zusammenschaltung vorzugehen.

5.11 Meldeverfahren für Störungen

Wird von einer Partei eine Störung im eigenen Verantwortungsbereich festgestellt, so ist sie verpflichtet, diese unverzüglich der von der anderen Partei benannten Meldestelle mitzuteilen.

5.12 Sperre

5.12.1 Wegen Zahlungsverzug

Kommt eine Partei mit einem nicht unerheblichen Teil (mindestens 30%) des fälligen unbestrittenen Zusammenschaltungsentgelts in Verzug, so kann die andere Partei Leistungen aus dieser Zusammenschaltungsanordnung verweigern, insbesondere Anschlüsse sperren. Der beabsichtigten Sperre hat eine schriftliche Mahnung durch eingeschriebenen Brief samt 14-tägiger Nachfristsetzung zur Bezahlung des fälligen unbestrittenen Entgelts voranzugehen.

5.12.2 Aus anderen Gründen

Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Telekommunikationsnetze sind die Parteien berechnigt, nach sorgfältiger Abwägung der Umstände, Auswirkungen und Konsequenzen als letztes zur Verfügung stehendes Mittel eine zwangsweise Netztrennung vorzunehmen. Die andere Partei ist darüber unverzüglich - nach Möglichkeit davor - in Kenntnis zu setzen. Bei Situationen, die nicht sofortiges Handeln erfordern, ist vor einer Netztrennung eine gemeinsame Erörterung der Sachlage durchzuführen.

5.12.3 Aufhebung

Die Sperre ist unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen sind und die Kosten der Sperre und der Wiedereinschaltung - im Falle von Punkt 5.12.2 nur soweit die Sperre von der anderen Partei zumindest grob fahrlässig verursacht wurde - von dieser beglichen worden sind.

5.13 Ansprechpartner

Die Parteien benennen jeweils eine Meldestelle, die 24 Stunden pro Tag besetzt ist. Nur diese führen das Meldeverfahren für den betrieblichen Informationsaustausch durch. Geschäftssprache ist Deutsch oder Englisch.

Die Meldung für den betrieblichen Informationsaustausch erfolgt zunächst an die Meldestellen. Folgende Informationen werden ausgetauscht:

- Ansprechpartner
- Informationen zur Störung

- Leitungsbezeichnung
- Angaben zur Änderung/Abschaltung
- Informationen zur Störungsursache

5.14 Registrierungsdaten, Abrechnungs- und Zahlungspflicht

5.14.1 Registrierungsverantwortlichkeit

Jede Partei registriert den von ihr abgehenden und den bei ihr ankommenden Verkehr einschließlich des jeweiligen Zieles und der Verkehrsführung.

5.14.2 Registrierungsparameter

5.14.2.1 Die Registrierungsparameter für die Abrechnungen des Verkehrs zwischen den Netzen der Parteien, die den Abrechnungen zugrunde gelegt werden, ergeben sich aus Anhang 7, sofern in der gegenständlichen Anordnung nichts anderes bestimmt wird.

Die Parteien haben einander Änderungen der Parameter mindestens 3 Monate vor Inkrafttreten der Änderung mitzuteilen.

Die Messung des Verkehrsvolumens beginnt mit dem ersten eines jeden Monats um 00.00 Uhr.

Stellen die Parteien in den ersten 6 Monaten ab Aufnahme des Echtbetriebes eines NÜP Abweichungen von mehr als 5 % des monatlichen Volumens pro Verkehrstyp bzw. 2 % nach Ablauf von 6 Monaten und danach, jedenfalls aber erst ab einem Betrag von öS 50.000,--, im registrierten Verkehrsvolumen fest, wird eine Vorgangsweise nach Punkt 5.17 (Koordinatoren) eingeschlagen.

5.14.2.2 Die Parteien kumulieren sowohl die Zeitspannen zwischen "seizure" und "release" als auch die Zeitspannen zwischen "answer" und "release".

Basis für die wechselseitige Abrechnungskontrolle bzw. die Abrechnungen ist die kumulierte Zeitspanne zwischen "answer" und "release"-Wert. Im Falle eines ungewöhnlich kleinen ASR-Wertes wird über die temporäre Anwendung der kumulierten Zeitspanne zwischen "seizure"-/ "release"-Wert verhandelt.

Tarifänderungen treten jeweils zum Umschalzeitpunkt sekundengenau in Kraft.

5.14.3 Abrechnungsfähige Gespräche, Zahlungs- und Abrechnungspflichten

5.14.3.1 Abrechnungsfähige Gespräche

Es werden nur zustandegekommene Gespräche (completed calls) abgerechnet. Uneinbringliche Gesprächsentgelte haben keinen Einfluß auf die Pflicht zur Zahlung der Zusammenschaltungsentgelte.

5.14.3.2 Zahlungs- und Abrechnungspflichten

Die Abrechnung der von den Kunden der TA zu bezahlenden Gesprächsentgelte erfolgt durch die TA. Die Abrechnung der von den Kunden des Zusammenschaltungspartners zu bezahlenden Entgelte erfolgt durch den Zusammenschaltungspartner.

5.15 Aufwandsersatz und sonstige Kosten

5.15.1 Anwendbarkeit

Soweit eine Partei bestimmte Leistungen der anderen Partei in Anspruch nehmen möchte (oder ohne vorherige Bestellung in Anspruch nimmt), die gemäß den Bestimmungen dieser Anordnung zusätzlich zu den Zusammenschaltungsentgelten oder speziell festgelegten anderen Entgelten (z.B. physische Netzverbindungen; andere Pauschalregelungen) gesondert zu entgelten sind (insbesondere auf Basis "Aufwandsersatz" oder "Kostenersatz") und nicht als entgeltfrei bezeichnet werden gilt folgendes:

5.15.2 Bestellungen

Sofern Bestellungen erfolgen, richten sich diese nach den Regeln der Auftragsvergabe in Punkt 6.2.

5.15.3 Kosten

Leistungen dieser Art werden als einmalige sonstige Entgelte gemäß den gültigen Verrechnungssätzen der Parteien verrechnet.

Die derzeit gültigen allgemeinen Verrechnungssätze für TA-Leistungen und Leistungen des Zusammenschaltungspartners sind in Anhang 8 dieser Anordnung näher aufgelistet. Änderungen der Verrechnungssätze sind von jeder Partei einen Monat vor Inkrafttreten bekanntzugeben.

5.16 Konnexer Leistungsverpflichtungen und Netzverantwortlichkeiten

Keine Partei kann Verzug der anderen Partei in der Durchführung einer Verpflichtung aus oder im Zusammenhang mit dieser Anordnung geltend machen, soweit die erstgenannte Partei selbst mit einer Verpflichtung in Verzug ist, deren Erfüllung Voraussetzung für die Ausführung der betreffenden Leistung der anderen Partei ist.

Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die gemeinschaftlich zur Durchführung der Leistungen als notwendig erachtet werden, einvernehmlich festzulegen und auszutauschen. Jede Partei ist für den in ihrem Netz abgewickelten Teil der Verbindung bis zum festgelegten NÜP gemäß Anhang 2 verantwortlich.

5.17 Koordinatoren

Jede Partei benennt unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Anordnung jeweils einen Koordinator; Umnominierungen sind in der Folge jederzeit möglich. Diese Koordinatoren werden anlässlich des Auftretens von Abweichungen gemäß Punkt 7 (Rechnungslegung und Zahlungsfristen) bzw. von Unstimmigkeiten über Punkt 5.14.2.1 (Registrierungsparameter) und Punkt 5.9 (Interoperabilitätstests) dieser Anordnung binnen zwei Wochen die damit in Zusammenhang stehenden Randbedingungen, Meßmethoden und sonstige relevante technische Parameter überprüfen. Sie werden auch, soweit erforderlich, die Geschäftsprozesse außerhalb der Technik überprüfen und sonstige nach Bedarf notwendige Maßnahmen treffen, die zur Klärung der Abweichungen führen.

Eine durch die verantwortlichen Koordinatoren gefundene und schriftlich festgehaltene Lösung ist für die Parteien bindend. Die Urkunde ist zweifach zu errichten, wobei die TA und der Zusammenschaltungspartner jeweils eine Ausfertigung erhalten.

5.18 Schulung von Personal

Jede Partei sorgt selbst für eine angemessene Schulung ihres Personals. Die Parteien stellen auf Anfrage der jeweils anderen Partei ihre Dienstnehmer zu Schulungszwecken in Zusammenschaltungsfragen und Fragen des Netzbetriebes zur Verfügung. Die Dienstnehmer sind von der anfragenden Partei zeitgerecht, spätestens aber drei Monate vor Durchführung der Schulung bei der anderen Partei anzufordern. Leistungen dieser Art werden von den Parteien als einmalige sonstige Entgelte gemäß den gültigen Verrechnungssätzen (Anhang 8) verrechnet.

6. Planung, Bestellung

6.1 Planung

Die Parteien führen halbjährliche Planungsrunden betreffend die beabsichtigte Installierung bzw. Kapazitätserweiterung von physischen Zusammenschaltungsverbindungen durch.

Diese Planungsrunden können von jeder Partei mit einer Frist von 2 Wochen einberufen werden. Bei Bedarf können von beiden Parteien auch zusätzliche Planungsrunden einberufen werden.

In diesen Planungsrunden werden die erforderlichen neuen Verbindungen und erweiterten Kapazitäten für einen einjährigen Planungszeitraum besprochen und samt ihren Bereitstellungsterminen vorläufig festgelegt sowie Schätzungen für die darauffolgenden zwei Jahre abgegeben. Der einjährige Planungszeitraum beginnt 6 Monate nach Abhaltung der jeweiligen Planungsrunde. Beide Parteien geben zur Vorbereitung der Planungsrunden spätestens drei Wochen davor schriftlich ihre erwarteten erforderlichen Kapazitäten bekannt.

Die Bestellung selbst kann in der Folge auch außerhalb einer vorangegangenen Planungsrunde erfolgen. Die von den Parteien dabei jedenfalls einzuhaltende maximale Bereitstellungsfrist beträgt für bloße Kapazitätserweiterungen 2 Monate, ansonsten 3 Monate für alle Bestellungen, die in einer Planungsrunde für den Planungszeitraum festgelegt wurden, andernfalls 4 Monate (für bloße Kapazitätserweiterungen) bzw. 6 Monate (sonstige).

Die Entgeltspflicht beginnt ab endgültig festgelegtem Bereitstellungstermin, nicht aber vor der tatsächlichen Bereitstellung.

Erhöhen sich die Verkehrserwartungen des vom Zusammenschaltungspartner verursachten Verkehrs zwischen den Planungsrunden, wird dieser schriftlich der TA seine erforderlichen zusätzlichen neuen Verbindungen oder Kapazitätserweiterungen bekanntgeben. Die TA wird binnen drei Wochen diese Erweiterung der Planungsgrundlage mit Angabe des möglichen Bereitstellungstermins bestätigen; diese Bereitstellungstermine sind verbindlich.

Die erste Planungsrunde wird ehestmöglich abgehalten; dabei wird auf bereits davor bekanntgegebene Bereitstellungswünsche Bezug und Rücksicht genommen. Die Planungsrunden dienen zusätzlich auch der Planung der Netzdimensionierung (siehe 6.3.1).

6.2 Auftragsvergabe

Die nachstehenden Regelungen finden für alle jene Fälle Anwendung, in denen eine Partei die Durchführung von Leistungen wünscht, die mit dieser Anordnung in Zusammenhang stehen, in dieser aber noch nicht vorgesehen sind.

6.2.1 Beauftragung

Verlangt eine Partei schriftlich von der anderen Partei die Durchführung einer genau zu bestimmenden Leistung, so hat die andere Partei unverzüglich, längstens aber binnen drei Wochen ab Anfrage einen schriftlichen Kostenvoranschlag für die Durchführung des Auftrags, z.B. auf Basis eines Mengen- und Preisgerüsts (Stundensätze, Einheitspreise etc.), zu übermitteln.

6.2.2 Auftragsvergabe

Die mögliche Auftragsvergabe erfolgt innerhalb von 14 Tagen in schriftlicher Form und unter Bezug auf den übermittelten Kostenvoranschlag.

6.2.3 Kostenabweichungen

Sobald im Rahmen der auf den Auftrag folgenden Leistungserbringung (Auftragsdurchführung) Abweichungen der zu erwartenden Gesamtkosten von mehr als 10% der Gesamtkosten des Kostenvoranschlags, jedenfalls aber zumindest ab einem Betrag von ATS 150.000,--, absehbar sind, wird die leistungserbringende Partei die leistungsempfangenden Partei informieren und vor weiterer Auftragsdurchführung deren schriftliches Einverständnis einholen.

6.3 Besondere Regelungen

Besondere Regelungen gelten bei unten aufgeführten Leistungen für die dort genannten Fristen und Vorgangsweisen:

6.3.1 Dimensionierung des Netzes (Punkt 5.4)

Für Bestellungen, die Punkt 5.4.1 (Nutzkanalnetz) und Punkt 5.4.2 (Zeichengabenetz) betreffen, gilt folgendes:

Jede Partei wird binnen 3 Wochen ab Zugang der schriftlichen Anfrage des Zusammenschaltungspartners mittels verbindlichem Angebot mitteilen, ob bzw. in welchem Umfang und bis zu welchem frühestmöglichen Zeitpunkt die Bereitstellung der angefragten Leistungen erfolgen kann, und allenfalls auch wie hoch die Kosten der Bereitstellung sein werden. Die von jeder Partei dabei jedenfalls einzuhaltende maximale Bereitstellungsfrist beträgt für bloße Kapazitätserweiterungen 2 Monate, ansonsten 3 Monate für alle im Jahr 1998 eingelangten Bestellungen, die in einer Planungsrunde für den Planungszeitraum festgelegt wurden, andernfalls 4 Monate (für bloße Kapazitätserweiterungen) bzw. 6 Monate (sonstige). Die TA wird bemüht sein, diese Fristen in der Folge zu unterschreiten.

6.3.2 Routing (Punkt 5.5)

Wenn eine Partei das Einrichten von Routingänderungen wünscht, wird die andere Partei diese(s) innerhalb von vier Wochen ab schriftlicher Beauftragung realisieren. In begründeten Sonderfällen (z.B. bei Einholung notwendiger Zustimmung Dritter) kann diese Frist um die Dauer, die der besondere Umstand objektiv erforderlich macht, erstreckt werden.

6.4 Verrechnungs-/Kundennummern

Bei allen Bestellungen, Kostenvoranschlägen, Auftragsbestätigungen und Rechnungen (Punkt 7.1.1) sind die entsprechenden Verrechnungs-/Kundennummern von den Parteien anzugeben. Diese Nummern werden einseitig durch die Parteien vergeben.

7. Rechnungslegung und Zahlungsfristen

7.1 Rechnungsgliederung, Rechnungsinhalt und Abrechnungszeitraum

7.1.1 Rechnungsgliederung und -inhalt

Die Parteien weisen Zusammenschaltungsentgelte und sonstige Entgelte in ihren Rechnungen gesondert aus.

Sowohl Rechnungen für Zusammenschaltungsentgelte als auch für sonstige Entgelte haben neben den allgemeinen Voraussetzungen für eine vorsteuergerechte Rechnung jedenfalls folgende Daten zu enthalten:

- das Rechnungsdatum,

- die Kundennummer, die von jeder Partei für die andere als einheitliche Verrechnungsnummer zu vergeben ist, sowie
- die jeweilige Rechnungsnummer.

Rechnungen über Zusammenschaltungsentgelte haben darüber hinaus für den Abrechnungszeitraum folgendes zu enthalten:

- Verkehrsvolumen pro Verkehrstyp und NÜP,
- Gesamtanzahl der erfolgreichen Verbindungen pro Verkehrstyp,
- resultierendes Gesamtentgelt pro Gesprächstyp,
- Entgelt für das Gesamtvolumen sowie
- separate Auflistung der Transitgespräche, inklusive der TA-Terminierung im Drittnetz

Rechnungen für sonstige Entgelte haben auch folgende Informationen zu enthalten:

- Leistungszeiträume,
- Einzelpreise sowie
- Gesamtentgelt.

Verzugszinsen sind in gesonderten Rechnungen zu fakturieren und haben insbesondere folgende Informationen zu enthalten:

- das Rechnungsdatum,
- die Kundennummer,
- die jeweilige Rechnungsnummer,
- das Rechnungsdatum der aushaftenden Originalrechnung, aufgrund derer Verzugszinsen verrechnet werden,
- den aushaftenden Betrag,
- den verrechneter Zinssatz sowie
- die verrechneten Verzugszinsen.

Kosten für Routingänderungen sind bei Abrechnung mittels Detailnachweis zu dokumentieren.

7.1.2 Extrapolation bei nicht festellbarer Höhe

Zur Ermittlung eines Rechnungsbetrages für Zusammenschaltungsentgelte, deren Höhe auch unter Heranziehung aller Hilfsmittel, die der jeweils anderen Partei zur Verfügung stehen auch nicht annähernd feststellbar ist, wird eine Extrapolation mittels linearer Regression angewendet.

Falls vorhanden, wird ein erster Rechnungsbetrag dabei aus den Beträgen der 6 vorangegangenen Monate ermittelt und in Rechnung gestellt. Nach weiteren 6 Monaten wird ein Mittelwert aus diesen 6 Monaten und den zuerst herangezogenen vorangegangenen 6 Monaten ermittelt und die Differenz zu dem ersten Rechnungsbetrag verrechnet. Es wird dabei jeweils das arithmetische Mittel herangezogen.

Sind die Beträge der 6 vorangegangenen Monate nicht vorhanden, wird der gültige Rechnungsbetrag dabei aus den Beträgen der 6 nächsten Monate extrapoliert und 6 Monate später in Rechnung gestellt.

7.1.3 Abrechnungszeitraum

Abrechnungszeitraum für Zusammenschaltungsentgelte ist der Kalendermonat. Soweit in dieser Anordnung nichts anderes festgelegt oder im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, gilt dieser Abrechnungszeitraum für alle Entgelte, außer für einmalige sonstige Entgelte nach Punkt 5.15.

7.2 Rechnungslegung

7.2.1 Zusammenschaltungsentgelt

Jeder Partei stellt eine Monatsrechnung über alle geschuldeten Beträge auf und sendet sie an die andere Partei. Die Rechnungen werden ehestmöglich (spätestens nach 15 Tagen) und vorzüglich auch auf Datenträger abgesandt.

7.2.2 Sonstige Entgelte

Die Rechnungslegung einmaliger sonstige Entgelte erfolgt nach Fertigstellung und schriftlichem Hinweis auf die Bereitstellung und erfolgter Abnahme durch die jeweils andere Partei.

Diese einmaligen sonstigen Entgelte werden als Anlage zu den Rechnungen über die Zusammenschaltungsentgelte (als Forderung) übermittelt. Können sie für einen definierten Zeitraum nicht rechtzeitig bearbeitet werden, sind sie unverzüglich mit der nächsten Rechnung über Zusammenschaltungsentgelte gesondert in Rechnung zu stellen.

7.3 Fälligkeit

7.3.1 Zahlungsfrist

Ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen sind grundsätzlich binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig, soweit nicht das Verfahren gemäß Punkt 7.3.3 die Fälligkeit wegen erforderlicher Klärung verschiebt. Geht in den ersten 14 Tagen dieser Frist vor Durchführung der Zahlung auch eine ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung der anderen Partei über denselben (oder einen davor liegenden) Abrechnungszeitraum (siehe Punkt 7.1.3) ein, so tritt automatisch Aufrechnung ein. Der sich daraus zugunsten einer Partei ergebende Saldobetrag ist binnen weiterer 14 Tage nach Aufrechnungseintritt an die andere Partei unter Hinweis auf die gegenseitigen Rechnungen zu bezahlen.

Eine gleichartige Saldierung tritt bei sonstigen Entgelten ein, soweit die betreffenden Rechnungen nicht bestritten werden. Als "Abrechnungszeitraum" gilt der Monat der Leistungserbringung bzw. der Abnahme.

7.3.2 Verzugszinsen

Im Falle eines Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in der Höhe von 4 % p.A. über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Oesterreichischen Nationalbank oder einem diesem nach Inkrafttreten der Europäischen Währungsunion nachfolgenden Diskontsatz in Rechnung gestellt.

7.3.3 Betragsabweichungen

Weicht der Rechnungsbetrag des Zusammenschaltungsentgelts in den ersten 6 Monaten ab Aufnahme des Echtbetriebes eines NÜP um mehr als 5 % des monatlichen Volumens pro Verkehrstyp bzw. 2 % nach Ablauf von 6 Monaten und danach, jedenfalls aber erst ab einem Betrag von öS 50.000,- von dem von der anderen Partei errechneten Betrag ab, gilt folgendes:

Nur der in der Rechnung enthaltene unstrittige Betrag ist fristgemäß zu zahlen bzw. unterliegt der in Punkt 7.3.1 festgelegten Aufrechnung. Die Abweichung ist der rechnungslegenden Partei innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich und unter Vorlage eines Abweichungsnachweises mitzuteilen. Die Zahlung des strittigen Differenzbetrages wird bis zur Klärung gemäß Punkt 5.17. ausgesetzt. Sie hat innerhalb von 10 Tagen nach Ausstellungsdatum der von den Koordinatoren gefundenen Klärung zu erfolgen.

7.3.4 Umsatzsteuer

Die Entgelte verstehen sich stets (sofern nicht ausdrücklich anderes erwähnt) exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer. Sofern sich aus den anwendbaren Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht in Österreich ergibt, wird die Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

8. Dauer; Kündigung; Anpassung

8.1 Erstmalige Dauer der Anordnung

8.1.1 Diese Zusammenschaltungsanordnung wird mit Rechtskraft (Zustellung an beide Parteien) wirksam. Das entstehende Zusammenschaltungsverhältnis ist keiner ordentlichen Kündigung zugänglich und endet am 31.12.1999, ohne daß es einer Aufkündigung bedürfte.

Bis zum 30.9.1999 werden einander die Parteien wechselseitig allfällige Änderungswünsche für den diesem erstmaligen Zusammenschaltungsverhältnis nachfolgenden Vertrag für die Zeit ab 1.1.2000 mitteilen und unverzüglich Verhandlungen darüber aufnehmen. Es steht jeder Partei frei, die Regulierungsbehörde betreffend die Anordnung einer Nachfolgeregelung für die Zeit ab 1.1.2000 anzurufen, wenn und soweit binnen 6 Wochen ab Einlangen eines mit Gründen versehenen Änderungswunsches keine Einigung erfolgt ist. Wird die Regulierungsbehörde spätestens bis zum 31.12.1999 angerufen, so wenden die Parteien die gegenständliche Anordnung vorläufig weiter an, bis ein rechtskräftiger Spruch der Regulierungsbehörde vorliegt; eine solche Neuregelung tritt dann mit Wirkung vom 1.1.2000 in Kraft.

8.1.2 Diese Anordnung und jeder nachfolgende Zusammenschaltungsvertrag enden jedoch, ohne daß es einer Kündigung bedarf, automatisch, wenn die Konzession einer Partei zur Erbringung von Telekommunikationsleistungen für die Öffentlichkeit erlischt.

Ebenso endet das Zusammenschaltungsverhältnis, wenn seitens der Konzessionsbehörde Änderungen der Konzessionsbedingungen verfügt werden, die einer Fortsetzung widersprechen oder eine solche unmöglich machen, sofern seitens der Parteien nicht rechtzeitig eine einvernehmliche Anpassung erfolgte. Eine Konzessionserweiterung wird nicht als Konzessionsänderung aufgefaßt; allfällige Änderungen dieser Anordnung als Folge einer Konzessionserweiterung sind zu verhandeln.

8.2 Weitere Dauer; ordentliche und außerordentliche Kündigung

8.2.1 Laufzeit der Nachfolgeregelung, ordentliche Kündigung

Wird das Zusammenschaltungsverhältnis über den 31.12.1999 hinaus fortgesetzt, ohne daß der Mechanismus des Punktes 8.1 zur Anwendung gekommen wäre, so läuft das Zusammenschaltungsverhältnis auf unbestimmte Zeit. Es kann in der Folge von jeder Partei jeweils zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden.

8.2.2 Außerordentliche Kündigung

Jede Partei ist berechtigt, das Zusammenschaltungsverhältnis mit Ablauf eines jeden Werktages unter Einhaltung einer sechstägigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief zu kündigen, wenn:

8.2.2.1 der kündigenden Partei eine weitere Erbringung der Leistungen aus technischen oder betrieblichen Gründen, die sie nicht selbst verursacht hat, unzumutbar ist;

8.2.2.2 die andere Partei ihr gegenüber mit Zahlungsverpflichtungen bei sonstigen Entgelten trotz Fälligkeit und zweimaliger fruchtloser schriftlicher Nachfristsetzung von je 14 Tagen im Verzug ist;

8.2.2.3 die andere Partei die Bedingungen dieser Anordnung schwerwiegend verletzt, so daß die Fortsetzung für die andere Partei unzumutbar wird und die Verletzung und deren Folgen nicht binnen 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch eingeschriebenen Brief der verletzten Partei vollständig beseitigt hat;

8.2.2.4 über das Vermögen der anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckender Masse abgelehnt wird.

8.2.3 Fristbeginn

Die Berechnung des Fristbeginns richtet sich bei Kündigungen jeglicher Art jeweils nach dem Datum des Poststempels; die Aufgabe hat im Inland zu erfolgen.

8.3 Anpassung an Entscheidungen einer Regulierungsbehörde wegen Nichtdiskriminierung

Liegt eine rechtskräftige Entscheidung einer Regulierungsbehörde vor, deren Rechtskraft sich zwar nicht unmittelbar auf diese Anordnung und deren Parteien erstreckt, die aber Fragen der Zusammenschaltung betrifft, welche

- in der gegenständlichen Anordnung nicht oder anders geregelt sind und
- nach der Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung seitens TA auch auf den Zusammenschaltungspartner Anwendung zu finden haben,

so kann der Zusammenschaltungspartner eine Anpassung dieser Zusammenschaltungsbedingungen entsprechend der Entscheidung der Regulierungsbehörde verlangen, und zwar mit gleichem Wirksamkeitszeitpunkt wie in der betreffenden Entscheidung vorgesehen. Diesfalls werden die Parteien die Zusammenschaltungsbedingungen einvernehmlich anpassen.

Wird die ursprüngliche Entscheidung der Regulierungsbehörde durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aufgehoben, so wird die Anpassung im Vereinbarungsweg rückwirkend beseitigt.

9. Geheimhaltung

9.1 Umfang

Die Parteien verpflichten sich, alle Tatsachen, Informationen und Daten, die die andere Partei betreffen, für diese Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen und wegen des Abschlusses oder der Durchführung der gegenständlichen Zusammenschaltung der anderen Partei bekannt wurden, als vertraulich und geheim zu behandeln.

Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Tatsachen, Informationen und Daten, die zum allgemeinen Stand der Technik gehören, von der Regulierungsbehörde aufgrund der jeweils geltenden Rechtslage veröffentlicht wurden oder ohne Zutun und Verschulden der geheimhaltungsverpflichteten Partei sonst öffentlich zugänglich oder bekannt sind. Keine Vertraulichkeitsverpflichtung besteht gegenüber der Regulierungsbehörde, doch sind geheimhaltungspflichtige Umstände als solche zu kennzeichnen.

9.2 Dauer

Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des Zusammenschaltungsverhältnisses für 10 Kalenderjahre weiter. Sie endet jedoch, wenn und soweit der Geheimhaltung unterliegende Tatsachen, Informationen oder Daten ohne Zutun des Geheimhaltungsverpflichteten allgemein bekannt wurden oder der Geheimhaltungsberechtigte Tatsachen, Informationen oder Daten selbst nicht mehr vertraulich behandelt.

9.3 Entbindung

Eine Entbindung von der Geheimhaltungsverpflichtung einer der Parteien durch die andere Partei in einem bestimmten Fall ist nur in Schriftform möglich.

9.4 Verwertungsverbot

Jede Verwertung von Informationen, Tatsachen und Daten, die gemäß Punkt 9.1 der Geheimhaltung unterliegen, zu anderen Zwecken als der Erfüllung von Pflichten oder Ausübung von Rechten aus dieser Anordnung sind verboten.

9.5 Keine Rechte

Keine der Parteien ist berechtigt, allein aus der Kenntnis der Informationen, Tatsachen und Daten der anderen Rechte daran abzuleiten.

9.6 Erforderliche Maßnahmen

Die Parteien haben alle geeigneten Vorkehrungen zum Schutz und zur gesicherten Verwahrung aller Informationen, Tatsachen und Daten im Sinne des Punktes 9.1, sowie auch hinsichtlich der ihnen im Zusammenhang mit der Erfüllung und Abwicklung dieser Anordnung bekanntgewordenen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei zu treffen.

Die Parteien haben ihre mit zusammenschaltungsbezogenen Aufgaben befaßten Mitarbeiter in geeigneter und nachweislicher Form zur Geheimhaltung zu verpflichten und diese auch auf die sich aus den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ergebenden Pflichten aufmerksam zu machen (Datengeheimnis; § 20 Datenschutzgesetz).

Die Parteien verpflichten sich für den Fall, daß sie sich in anordnungskonformer Weise zur Erbringung einer Leistung gemäß dieser Anordnung anderer Personen bedienen, die Geheimhaltungspflicht auch allen von ihnen zur Leistungserbringung herangezogenen Personen zu überbinden.

9.7 Verletzung

Eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht, die zur Veröffentlichung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen einer Partei führt, stellt eine schwerwiegende Verletzung dieser Anordnung gemäß Punkt 8.2.2 dar, soweit dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen kann.

9.8 Konventionalstrafe

Eine Partei, die eine Geheimhaltungspflicht verletzt hat, ist verpflichtet, unabhängig von der Geltendmachung einer darüber hinausgehenden Schadenersatzforderung durch die verletzte Partei, eine Konventionalstrafe von öS 500.000,-- je Verletzungshandlung binnen Monatsfrist nach Aufforderung durch die andere Partei an diese zu bezahlen.

9.9 Behörden und Gerichte

Verpflichtungen zur Offenlegung bzw. Auskunftserteilung aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen werden hiervon nicht berührt. Jede derartige Weitergabe ist der anderen Partei unverzüglich anzuzeigen.

10. Gewerbliche Schutzrechte – Geistiges Eigentum

10.1 Altschutzrechte

Diese Anordnung läßt die rechtliche Situation hinsichtlich der gewerblichen Schutzrechte und des geistigen Eigentums jeder Partei – wie sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens besteht oder sich in der Folge aufgrund des Gesetzes ergibt – unberührt. Jede derartige Weitergabe ist der anderen Partei unverzüglich anzuzeigen.

10.2 Neuschutzrechte

Erfindungen von Dienstnehmern der Parteien, soweit sie den Gegenstand dieser Anordnung betreffen und während ihrer Dauer erfolgen, werden die Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen über Arbeitnehmererfindungen unbeschränkt für sich in Anspruch nehmen.

Sind an Erfindungen Dienstnehmer beider Parteien beteiligt (Gemeinschafts-erfindungen), so stehen diese Erfindungen mit den darauf angemeldeten und erteilten Schutzrechten den Parteien gemeinschaftlich zu, ansonsten derjenigen Partei allein, deren Dienstnehmer die Erfinder sind (Einzelerfindungen).

Bei Gemeinschaftserfindungen ist jede Partei verpflichtet, an einer Anmeldung der Erfindung zum Schutzrecht mitzuwirken oder alle Rechte daraus an die andere Partei abzutreten.

11. Haftung

11.1 Grundsatz

Die Parteien haften ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorene Daten und sonstige Folgeschäden begrenzt auf einen Betrag von maximal öS 20,000.000,-- pro schädigendem Ereignis, jedoch maximal öS 100,000.000,-- pro Jahr der Schadensverursachung.

Abweichend von dieser Regelung gilt:

In jenen Fällen, in denen das Zeichengabernetz Nr. 7 einer Partei durch Signalisierungsnachrichten aus Netzen der anderen Partei durch nicht den jeweils vereinbarten Diensten adäquates Verkehrsvolumen oder Verkehrsverhalten (auch Kurzzeitverhalten) wesentlich beeinträchtigt wird (mit nicht unerheblicher Außenwirkung), haftet die verursachende Partei bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für einen pauschalierten Schadenersatzbetrag von öS 100.000,-- für jede angefangenen 5 Minuten der Beeinträchtigungsdauer, wobei auch hier bei grober Fahrlässigkeit die obigen Haftungshöchstgrenzen gelten. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche aus Verletzungen des Zeichengabernetzes Nr. 7 einer Partei sind bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Wird durch eine solche Beeinträchtigung ein dritter Zusammenschaltungspartner oder Netzbetreiber geschädigt, so hält die den Schaden verursachende Partei die andere schad- und klaglos.

11.2 Sonderfälle

Für Personenschäden und die Verletzung von geistigem Eigentum richtet sich die Haftung der Parteien nach dem Gesetz. . Die Parteien haften allerdings nicht für Schäden aus der Nichterfüllung von Pflichten, die aus dieser Anordnung hervor gehen, wenn diese Nichterfüllung auf Umstände zurückzuführen ist, auf die die jeweilige Partei keinen Einfluß hat, wie höhere Gewalt, Naturereignisse, Krieg, Aufruhr, Arbeitskampf und dergleichen.

12. Streitbeilegung

Die Abstimmung und Klärung zusammenschaltungsbedingter Fragen und Probleme erfolgt zunächst durch die in Punkt 5.17 genannten Koordinatoren der einzelnen Parteien. Fragen und Probleme, die durch die Koordinatoren der einzelnen Parteien nicht binnen 5 Werktagen im Einvernehmen mit den Rechtsabteilungen der Parteien gelöst werden können oder die ihre Entscheidungskompetenz übersteigen, insbesondere solche, die wesentliche Verpflichtungen dieser Anordnung betreffen, werden von den Koordinatoren unverzüglich schriftlich in Form eines Probleberichts an die jeweils zuständigen Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer der Parteien weitergeleitet. Sollten diese daraufhin binnen weiterer zehn Werktage zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, steht es den Parteien frei, den Rechtsweg zu beschreiten.

13. Technische Kooperation

Im Zuge einer beidseitig förderlichen Kooperation der Parteien werden diese insbesondere in technischen Belangen zusammenarbeiten, um für die Kunden beider Seiten ein hohes Qualitätsniveau und eine hohe Verfügbarkeit sowie die Interoperabilität der Dienste sicherzustellen.

14. Änderungen

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser Zusammenschaltungsanordnung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Unterfertigung durch die Parteien; dies gilt auch für ein Abgehen vom Erfordernis der Schriftform. Auch ein Verzicht auf Rechte kann nur schriftlich erfolgen.

15. Anzeigepflichten

Die Parteien haben Änderungen ihrer Firmenwortlaute sowie jede Änderung ihrer Anschrift (Sitzverlegung), der Zahlstelle und jede Änderung ihrer Rechtsform und ihrer Firmenbuchnummern sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung schriftlich bekanntzugeben.

Gibt eine Partei eine Änderung ihrer Anschrift nicht bekannt und gehen ihr deshalb an die von ihr zuletzt bekanntgegebene Anschrift gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen der anderen Partei nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen einer Partei an die andere gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, wenn sie an die von der Partei zuletzt bekanntgegebene Zahlstelle gesandt wurden.

Nicht bescheinigt zugesandte Erklärungen einer Partei gelten mit dem dritten Werktag (montags bis freitags) nach der Übergabe zur postalischen Beförderung als zugegangen, es sei denn die andere Partei macht glaubhaft, die Zustellung wäre nicht oder später erfolgt.

16. Aufrechnung

Beiderseitige Aufrechnung ist zulässig, soweit sie in dieser Anordnung vorgesehen ist. Darüber hinaus kann gegen Ansprüche einer Partei die jeweils andere Partei nur mit Ansprüchen aus dieser Anordnung sowie mit gerichtlich festgestellten oder von der jeweils anderen Partei anerkannten Ansprüchen aufrechnen.

17. Vertragskosten

Die Kosten der Errichtung ergänzender oder ändernder Zusammenschaltungsvereinbarungen oder -verträge und der diesbezüglichen anwaltlichen Vertretung trägt jede Vertragspartei für sich. Anfallende Gebühren, Steuern und Abgaben tragen die TA und der Zusammenschaltungspartner jeweils zur Hälfte.

18. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anordnung unwirksam oder undurchführbar werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der restlichen Bestimmungen dieser Anordnung. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird einvernehmlich durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem technischen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt; dasselbe gilt entsprechend für Lücken in der Zusammenschaltungsanordnung. Analoges gilt schließlich auch für den Fall, daß einzelne Bestimmungen dieser Zusammenschaltungsanordnung durch eine rechtskräftige Entscheidung einer Regulierungsbehörde, für ganz oder teilweise unwirksam, oder undurchführbar befunden werden. Diesfalls werden die Parteien diese Bestimmung einvernehmlich binnen angemessener Frist ersetzen, soweit diese nicht durch rechtskräftige Entscheidung, Verordnung oder Gesetz näher bestimmt ist.

19. Abtretung; Rechtsnachfolge; Anhänge

19.1 Abtretung

Diese Anordnung verpflichtet die Parteien und gemäß Punkt 19.2 auch die Gesamtrechtsnachfolger. Keine Partei ist berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei ihre Rechte und Pflichten aus dieser Anordnung an einen Dritten abzutreten, wobei die schriftliche Zustimmung - insbesondere bei Abtretungen an Konzerngesellschaften im Sinne des § 15 AktG - nicht grundlos verweigert werden darf.

19.2 Rechtsnachfolge

Alle Rechte und Pflichten aus dieser Anordnung gehen auf die Gesamtrechtsnachfolger der Parteien über.

19.3 Anhänge

Die folgenden Anhänge 1 bis 13 bilden einen integrierten Bestandteil dieser Anordnung.

Übersicht über die Anhänge :

Anhang 1	Abkürzungsverzeichnis
Anhang 2	Joining link
Anhang 3	Technische Spezifikationen
Anhang 4	Übergabe des terminierenden Verkehrs der Zusammenschaltungspartner an die Telekom Austria für die Anwendung der Entgelte V3
Anhang 5	Gesprächstypen
Anhang 6	Entgelte für V3, V4, V5 und V6
Anhang 7	Billing
Anhang 8	Verrechnungssätze
Anhang 9	Interoperabilitätstestliste
Anhang 10	Störungsmeldestellen
Anhang 11	Ergänzende Regelungen für Terminierung und Transit (HVSt)
Anhang 12	Regelungen betreffend Verbindungsnetzbetreiber
Anhang 13	Regelungen betreffend ISDN

Anhang 1

Abkürzungsverzeichnis

ASR	Answer/Seizure Ratio
AVSt	Auslandsvermittlungsstelle
A/HVSt	Auslands-/Hauptvermittlungsstelle
CC	Country Code
CLI	Calling Line Identification
Dbh	Dienstbehelf
FZA	Fernmeldetechnisches Zentralamt
HVSt	Hauptvermittlungsstelle
IN	Intelligent Network
ISDN	Integrated Services Digital Network
ISUP	ISDN User Part
ITU	International Telecommunication Union
ITU-T	International Telecommunication Union, Telecommunication Standardisation Sector
MTP	Message Transfer Part
NDC	National Destination Code
NÜP	Netzübergangspunkt
SCCP	Signalling Connection Control Part
STP	Signalling Transfer Point
TKG	Telekommunikationsgesetz BGBl I Nr. 100/1997 in der Fassung BGBl I Nr. 98/1998
VO	Verordnung

Anhang 2

Joining Link – Physikalische Verbindung der Netze

Abbildung 1 zeigt die Komponenten der physikalischen Verbindung des Netzes des Zusammenschaltungspartners mit der HVSt.

Die zwei Varianten in der Abbildung 1 beschreiben eine SDH - und eine PDH Realisierung. Die Übergabe des Verkehrs der 2Mb/s-Leitungen erfolgt an einem 2Mb/s-Verteiler am Netzübergangspunkt (NÜP). Der Verteiler wird von der Telekom Austria zur Verfügung gestellt. Die 2Mb/s-Leitung wird 120 Ohm symmetrisch betrieben. Die Steckerbelegung und Steckertypen ist von der Telekom Austria dem Zusammenschaltungspartner kurzfristig bekannt zu geben.

Jede Partei ist für den Betrieb und die Wartung des Leitungsabschnittes bis zum NÜP zuständig.

Die Telekom Austria stellt den Leitungsabschnitt von ihrem Vermittlungsamt (HVSt) bis zum NÜP gegen separates Entgelt (siehe unten) zur Verfügung. Die zur Verrechnung kommende Leitungslänge ist auf Luftlinienbasis als "Verrechnungslänge" in Abbildung 1 eingezeichnet und später in diesem Anhang definiert.

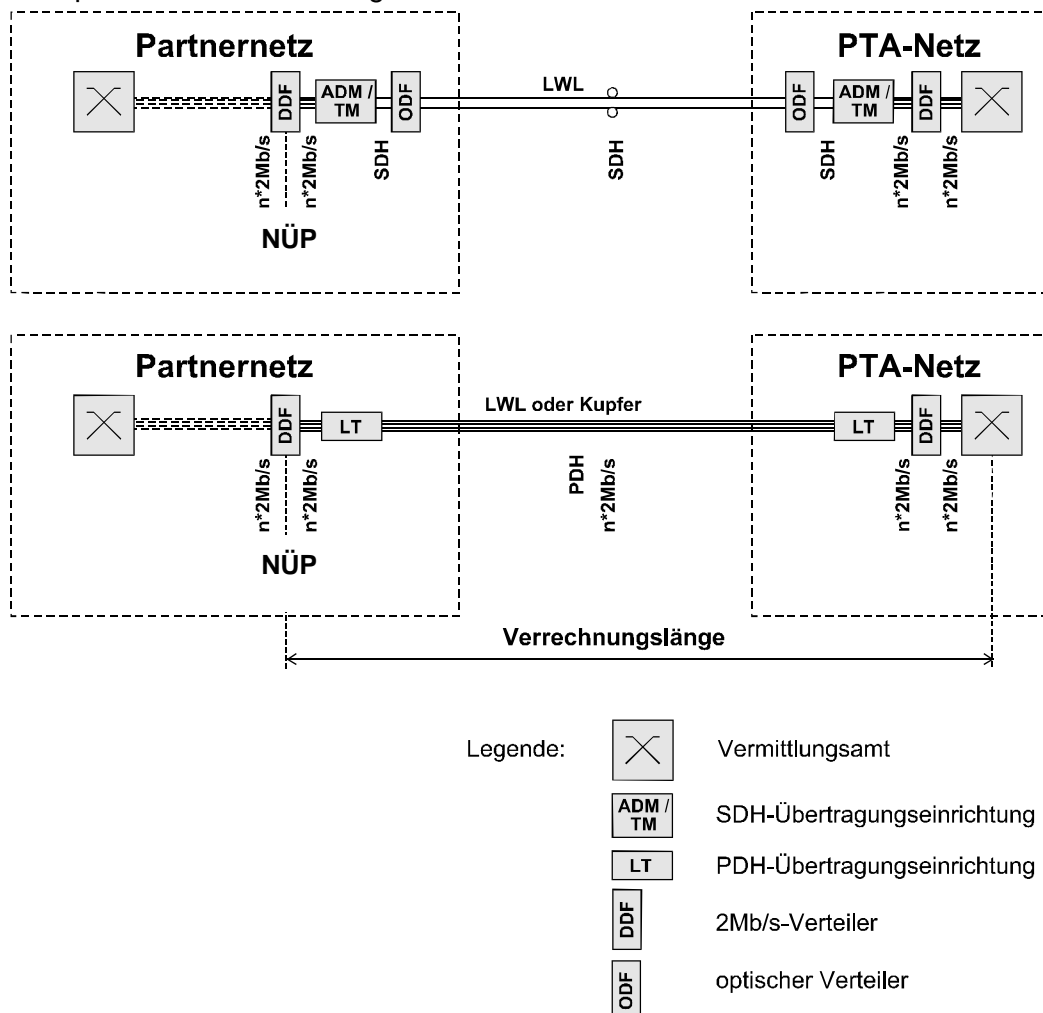


Abbildung 1: Komponenten der physikalischen Verbindung beider Netze

Der Zusammenschaltungspartner ermöglicht der Telekom Austria das Errichten und Betreiben der dazu erforderlichen technischen Einrichtung, wozu insbesondere Umgebungsbedingungen, Zutrittsberechtigung und Stromversorgung zählen, ohne Kosten. Jeder NÜP ist für die Verbindung mit genau einer HVSt vorgesehen (mit Ausnahme von Wien, wo ein NÜP auf Basis von Lastteilung mit den zwei HVSt in Wien verbunden werden kann). Die Verbindung zwischen dem NÜP und der HVSt wird von der Telekom Austria bereitgestellt.

Beträgt die Luftliniendistanz (siehe oben Abbildung 1: die Verrechnungslänge) zwischen einem NÜP und der HVST bis zu zehn Kilometer, werden bei symmetrischen Verkehrsverhältnissen (wechselseitig terminierender Verkehr) für die Leitungskosten 25% des entsprechenden Normaltarifs laut den jeweils gültigen AGB Übertragungswege der TA für einen fünf Kilometer langen digitalen Stromweg mit entsprechender Bandbreite angesetzt. Sockelbeträge werden nicht eingehoben. Erfolgt in einem Bündel auch der Transport von Verkehr zu einem Verbindungsnetz, werden 35 % - (anstelle von 25 %) – der genannten Leitungskosten angesetzt.

Die Zusammenschaltung der Netze der Telekom Austria und des Zusammenschaltungspartners wird aus 2 Mbit/s, 34 Mbit/s oder 155 Mbit/s mit 2 Mbit/s - Schnittstellen des Multiplexers am NÜP realisiert. Jedes Netz ist für seine abgehenden Rufe verantwortlich.

Es werden eigene, einseitig oder wechselseitig betriebene Bündel für jeden Verkehrstyp oder für mehrere Verkehrstypen gemeinsam (nach Wahl des Zusammenschaltungspartners) vorgesehen. Mehrere Bündel und verschiedene Verkehrsrichtungen können in einem SDH oder PDH - System enthalten sein.

Besondere Vereinbarungen werden bei Bedarf in Zusammenhang mit besonderer Zuverlässigkeitsanforderung bezüglich alternativer Routen der Verbindung zwischen NÜP und HVSt abgeschlossen.

Besondere Vereinbarungen werden bei Bedarf in Zusammenhang mit besonderer Zuverlässigkeitsanforderung für die Signalling Links abgeschlossen.

Das gesamte Bündel ist mit 30.000 Gesprächsminuten pro Monat und 2Mb/s-Leitung auszulasten. Für nicht derart ausgelastete Bündel erhöhen sich die in Rechnung zu stellenden Beträge für 2Mb/s-Leitungen für die ersten zehn Kilometer auf 50% (anstelle von 25% bzw. 35%) der genannten Leitungskosten. Die 30.000 Minutenschwelle muß erstmalig ab 31.12.1998 erreicht werden. In der Folge ist diese Schwelle für neu geschaltete 2 Mbit-Leitungen nach drei Monaten nach der Inbetriebnahme zu erreichen. Auf Wunsch des Zusammenschaltungspartners kann ein nicht ausgelastetes Bündel durch Rückgabe überzähliger 2Mb/s-Leitungen zu einem ausgelasteten Bündel gemacht werden.

Nachfolgende Tabelle 1 legt die Abhängigkeit des Preises von der Anzahl der 2Mb/s-Verbindungen fest. Die Berechnungen erfolgten nach oben angeführten Prinzipien auf Basis der am 01.10.1996 gültigen AGB-Preise der TA. Bei Änderung der Entgelte erfolgt eine entsprechende Anpassung.

Anzahl 2Mb/s	Preis für Anzahl 2Mb/s 25% (ATS)	Preis für Anzahl 2Mb/s 35% (ATS)	Anzahl 2Mb/s	Preis für Anzahl 2Mb/s 25% (ATS)	Preis für Anzahl 2Mb/s 35% (ATS)	Anzahl 2Mb/s	Preis für Anzahl 2Mb/s 25% (ATS)	Preis für Anzahl 2Mb/s 35% (ATS)
1	1312,50	1837,50	22	19125,00	26775,00	43	19687,50	27562,50
2	2625,00	3675,00	23	19687,50	27562,50	44	19687,50	27562,50
3	3937,50	5512,50	24	19687,50	27562,50	45	19687,50	27562,50
4	5250,00	7350,00	25	19687,50	27562,50	46	19687,50	27562,50
5	6562,50	9187,50	26	19687,50	27562,50	47	19687,50	27562,50
6	7875,00	11025,00	27	19687,50	27562,50	48	19687,50	27562,50
7	9187,50	12862,50	28	19687,50	27562,50	49	19687,50	27562,50
8	10500,00	14700,00	29	19687,50	27562,50	50	19687,50	27562,50
9	11250,00	15750,00	30	19687,50	27562,50	51	19687,50	27562,50
10	11250,00	15750,00	31	19687,50	27562,50	52	19687,50	27562,50
11	11250,00	15750,00	32	19687,50	27562,50	53	19687,50	27562,50
12	11250,00	15750,00	33	19687,50	27562,50	54	19687,50	27562,50
13	11250,00	15750,00	34	19687,50	27562,50	55	19687,50	27562,50
14	11250,00	15750,00	35	19687,50	27562,50	56	19687,50	27562,50
15	11250,00	15750,00	36	19687,50	27562,50	57	19687,50	27562,50
16	11250,00	15750,00	37	19687,50	27562,50	58	19687,50	27562,50
17	12562,50	17587,50	38	19687,50	27562,50	59	19687,50	27562,50
18	13875,00	19425,00	39	19687,50	27562,50	60	19687,50	27562,50
19	15187,50	21262,50	40	19687,50	27562,50	61	19687,50	27562,50
20	16500,00	23100,00	41	19687,50	27562,50	62	19687,50	27562,50
21	17812,50	24937,50	42	19687,50	27562,50	63	19687,50	27562,50

Tabelle 1: Preisstaffel für Leitungslängen bis 10km für

1 x 2Mb/s bis 63 x 2Mb/s für Terminierungs-, Transit- und Verbindungsnetzbetreiberverkehr

Für 64 * 2Mb/s bis 126 * 2Mb/s

gilt Tabelle 1 plus dem Sockelbetrag für 63 x 2Mb/s (19687,50).

In gleicher Weise werden höhere Bandbreiten berechnet.

Diese Preisstaffelung gilt bei einer Mindestabnahmemenge von 10 x 2Mb/s.

Anhang 3

Technische Spezifikationen

Dienstbeihilfe:

- III 0221 Physikalische Schnittstelle bei Zeichengabeverfahren Nr. 7 (ZGV 7)
- III 0222 Zeichengabeverfahren Nr. 7 (ZGV 7), Message Transfer Part (MTP, Level 1), Signalling Data Link
- III 0223 Zeichengabeverfahren Nr. 7 (ZGV 7), Message Transfer Part (MTP, Level 2), Signalling Link
- III 0224 Zeichengabeverfahren Nr. 7 (ZGV 7), Message Transfer Part (MTP, Level 3), Signalling Network Function and Messages
- III 0225 Richtlinien für das Übergangsnetz; Kopplung nationaler Netze mittels Zeichengabeverfahren Nr. 7 (ZGV 7)

Bezugsquelle:

Fernmeldetechnisches Zentralamt (FZA)
Fernmeldeverwaltungsgebäude
Wien 3, Arsenal Objekt 22
Postfach 111
A-1103 Wien

Tel.: (01) 79711 – 0

Die Verpflichtung der TA zur Einführung von ISUP V2 gemäß Anhang 12 Punkt 1.5 und dessen Spezifikationen bleiben durch diesen Anhang unberührt.

Anhang 4

Übergabe des terminierenden Verkehrs der Zusammenschaltungspartner an die Telekom Austria für die Anwendung der Entgelte V3

<i>1. Stelle des NDC</i>	<i>Übergabe an die</i>
"1", "2", "8", "9"	HVStn Wien-Arsenal und Wien-Schillerplatz
"3"	HVSt Graz-Gries
"4"	HVSt Klagenfurt-Mitte
"5"	HVSt Innsbruck-Maximilianstraße
"6"	HVSt Salzburg-Alpenstraße
"7"	HVSt Linz-Fadingerstraße

Anhang 5

Gesprächstypen

Verkehrsart/Verkehrsrichtung	Anzahl HVSt-Durchgänge
V3 Von Partnernetz zu TA-Netz*) (Terminierung)	1
V4 Von Partnernetz zu TA-Netz (Terminierung)	2
V5 Von Partnernetz zu Drittnetz über TA-Netz (terminierender Transit)	1
V6 Von Partnernetz zu Drittnetz über TA-Netz(terminierender Transit)	2
. . .	
V10 Von TA-Netz zu Partnernetz (Originierung)	1
V11 Von TA-Netz zu Partnernetz (Originierung)	2
V12 Von Drittnetz zu Partnernetz über TA-Netz (originierender Transit)	1
V13 Von Drittnetz zu Partnernetz über TA-Netz (originierender Transit)	2

*) Übergabe des Verkehrs gem. Anhang 4

Anhang 6

Entgelte für V3, V4, V5 und V6

Die Zusammenschaltungsentgelte betragen tageszeitunabhängig und verkehrsvolumensunabhängig

Für den Gesprächstyp V3 (laut Anhang 5)	0,25 ATS/min, exklusive Umsatzsteuer
Für den Gesprächstyp V4 (laut Anhang 5)	0,33 ATS/min, exklusive Umsatzsteuer
Für den Gesprächstyp V5 (laut Anhang 5)	0,053 ATS/min, exklusive Umsatzsteuer
Für den Gesprächstyp V6 (laut Anhang 5)	0,104 ATS/min, exklusive Umsatzsteuer

Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Gespräche werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung des zustande gekommenen Gesprächs.

Unbeschadet des Punktes 8 des Hauptteils dieser Anordnung sind die TA und der Zusammenschaltungspartner verpflichtet, bis spätestens 30. September 1999 in Verhandlungen über die Festlegung der Zusammenschaltungsentgelte ab dem 1. Jänner 2000 einzutreten. Eine Anrufung der Regulierungsbehörde zur Neufestlegung der mit diesem Bescheid festgelegten Zusammenschaltungsentgelte ist frühestens 6 Wochen nach dem 30. September 1999 zulässig.

Anhang 7

Billing

Verrechnungsparameter

Parameter für die Registrierung des Verkehrs zwischen Telekom Austria und dem Zusammenschaltungspartner:

Je Gesprächsverbindung

Feldbezeichnung	Länge	Art	Anmerkung
Datum JJMMTT	6	char	Gesprächsende
Uhrzeit HHMMSS	6	char	Gesprächsende
Art	1	char	Incoming/outgoing
Bündelbezeichnung			Bei der Telekom Austria 15-stellig
Nummer des gerufenen Anschlusses	max.22	char	Im Netz der TA wird die Nummer am Eingang der HVSt aufgezeichnet. Allfällige Umrechnungen der Nummer werden dabei nicht berücksichtigt.
Nature of Address	1	char	Internationale Nummer/nationale Nummer (bezogen auf die Zielnummer)
Dauer der Gesprächsverbindung	5	char	In Sekunden. Bei längeren Gesprächen werden im Telekom Austria-Netz Teildatensätze erzeugt.

Die Zuordnung zu den Gesprächstypen und Akkumulierung erfolgt aufgrund obiger Parameter.

Die Verrechnungsparameter sind die kumulierten Zeiten jeweils aller erfaßten Gesprächstypen.

Anhang 8

Verrechnungssätze für Telekom Austria-Leistungen

	Normalstunde	Überstunden in %		
		50	100	200
Fernmelde-Baudienst				
Planungsgruppe	724,00	884,00	1032,00	1336,00
Zeichenstelle	484,00	584,00	672,00	864,00
Bautrupp außen	568,00	672,00	776,00	980,00
Montagetrupp außen	528,00	624,00	716,00	908,00
KMI-Stelle	592,00	724,00	860,00	1136,00
Meßbeamter	704,00	868,00	1044,00	1384,00
Fernmelde-Betriebsdienst				
Systemspezialist	956,00	1088,00	1224,00	1500,00
Systemtechniker	920,00	1032,00	1152,00	1388,00
Fachtechniker	832,00	940,00	1048,00	1268,00
Fachdienst Entstörer	800,00	900,00	1004,00	1200,00
Fernmeldetechnisches Zentralamt				
Referent	1148,00	1148,00	1148,00	1148,00
Meßmechaniker	648,00	788,00	788,00	788,00
Fachtechniker	560,00	688,00	688,00	688,00
Zeichner	584,00	732,00	732,00	732,00

Verrechnungssätze für Leistungen des Zusammenschaltungspartners

Bis Einvernehmen über andere Verrechnungssätze zwischen den Anordnungsparteien hergestellt wird, gelten die Verrechnungssätze der TA reziprok.

Anhang 9

Interoperabilitätstestliste: entspricht der Aufstellung des FZA

Anhang 10

STÖRUNGSMELDESTELLEN

10.1 Störungsmeldestelle TA

Störungen können jederzeit unter der
Telefonnr.: 01 / 799 40 00
sowie unter der
Fax Nr.: 01 / 789 24 57
gemeldet werden.

10.2 Störungsmeldestelle TPP

Störungen können jederzeit unter der
Telefonnr.: 01 / [wird nachgereicht]
sowie unter der
Fax Nr.: 01 / [wird nachgereicht]
gemeldet werden.

Anhang 11

ERGÄNZENDE REGELUNGEN FÜR TERMINIERUNG UND TRANSIT (HVST)

1. Grundsätzliches

Sofern nachstehend nichts anderes angegeben ist, führt der Zusammenschaltungspartner Terminierungs- und Transitleistungen auf die gleiche Weise durch wie die TA.

2. Entgelte für Zusammenschaltungsleistungen des Zusammenschaltungspartners

Die in Anhang 6 festgelegten Zusammenschaltungsentgelte für Gespräche aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners in das Netz der TA werden reziprok angewendet, so daß für den Verkehr, der vom öffentlichen Telekommunikationsnetz der Telekom Austria AG in oder über das öffentliche Telekommunikationsnetz des Zusammenschaltungspartners geführt wird, Entgelte in gleicher Höhe entsprechend dem jeweiligen Verkehrstyp verrechnet werden.

3. Zustimmung von Betreibern von Drittnetzen

Im Fall des terminierenden Transits durch das TA-Netz wird der Zusammenschaltungspartner die Zustimmung des Betreibers des jeweiligen Drittnetzes zur Terminierung aller Gespräche in dessen Netz zur Direktverrechnung zwischen dem Zusammenschaltungspartner einerseits und dem jeweiligen Betreiber andererseits einholen und dies der TA unverzüglich mitteilen.

Im Fall des terminierenden Transits durch das Netz des Zusammenschaltungspartners wird die TA die Zustimmung des Betreibers des jeweiligen Drittnetzes zur Terminierung aller Gespräche in dessen Netz zur Direktverrechnung zwischen der TA einerseits und dem jeweiligen Betreiber andererseits einholen und dies dem Zusammenschaltungspartner unverzüglich mitteilen.

4. Terminierung von Gesprächen aus Drittnetzen

Eine Terminierung von Gesprächen aus Drittnetzen im Netz des Zusammenschaltungspartners kann erst nach vorheriger Genehmigung der Direktverrechnung durch den Zusammenschaltungspartner, im Netz der TA erst nach Genehmigung durch die TA erfolgen.

5. "Financial Clearing" bei Transit

Im Fall des Transits durch das TA-Netz erfolgt das "Financial Clearing" (also die Abrechnung der wechselseitigen Zusammenschaltungsentgelte) direkt zwischen dem Zusammenschaltungspartner einerseits und dem Betreiber des Drittnetzes andererseits).

Im Fall der Transits durch das Netz des Zusammenschaltungspartners erfolgt das "Financial Clearing" (also die Abrechnung der wechselseitigen Zusammenschaltungsentgelte) direkt zwischen der TA einerseits und dem Betreiber des Drittnetzes andererseits.

6. Übergabe des terminierenden Verkehrs von der TA an den Zusammenschaltungspartner

Die Übergabe des terminierenden Verkehrs von der TA an den Zusammenschaltungspartner erfolgt grundsätzlich am NÜP jener HVSt, die für die entsprechende Ortsnetzkennzahl des gerufenen Teilnehmers im Sinne des Anhangs 4 zuständig ist. Ist die Übergabe an der entsprechenden HVSt aus Gründen, die nicht die TA zu vertreten hat, nicht möglich (z.B.

kein NÜP des Zusammenschaltungspartners vorhanden oder in Betrieb), wird der terminierende Verkehr an einer bilateral festgelegten HVSt dem Zusammenschaltungspartner übergeben. Auch das dafür zu leistende Entgelt wird bilateral vereinbart; sofern keine Vereinbarung erfolgt, ist ein Entgelt zu entrichten, das jenem für den Verkehrstyp V 3 entspricht. Solange zwischen der TA und den Zusammenschaltungspartnern keine Einigung besteht, ist der terminierende Verkehr an dem nächstgelegenen mit einer TA-HVSt verbundenen NÜP zu übergeben.

Bei einer geänderten Festlegung von ONKZ bzw. des Numerierungsplanes ist die Zuordnung neu zu vereinbaren.

7. Rufnummernformate

Im Falle der Terminierung und des Transits zu einem nationalen Drittnetz wird in den jeweiligen ISUP-Meldungen (z.B. „address complete“, „answer“ und „initial address“) die Rufnummer im nationalen Format übergeben.

8. Freischaltung

Die TA ist aufgrund dieser Anordnung verpflichtet, die Freischaltung des Zusammenschaltungspartners zum ehestmöglichen Zeitpunkt durchzuführen.

Anhang 12

REGELUNGEN BETREFFEND VERBINDUNGSNETZBETREIBER

1. Durchführung

1.1. Wählt ein Nutzer der TA (Ursprungsnetzbetreiber) den Zusammenschaltungspartner als Verbindungsnetzbetreiber (VNB) durch Wahl der Kombination aus Zugangskennzahl und Betreiberkennzahl, so wird dieses Gespräch vom Ursprungsnetz – gegebenenfalls via Transitnetz – auf kürzest möglichem Weg zu einem vom VNB für das betreffende Ortsnetz des A-Teilnehmers definierten Netzübergangspunkt geroutet. Ist der gerufene Gesprächspartner Kunde des Ursprungsnetzbetreibers, so wird das Gespräch vom Netzübergangspunkt, an dem der terminierende Verkehr vom VNB bzw. einem Transitnetz an das Zielnetz übergeben wird, auf kürzest möglichem Weg terminiert.

1.2. Die an einem Netzübergangspunkt von der TA als Ursprungsnetzbetreiber an das Netz des Zusammenschaltungspartners (VNB bzw. Transitnetz) zu übergebende Signalisierungsinformation enthält die Zugangskennzahl (CAC) und die Betreiberkennzahl (CIC), sowie die vom Teilnehmer gewählten B-Teilnehmer-Wahlziffern.

1.3 Die TA stellt sicher, daß jene Nutzer des TA-Netzes, welche am „Wählsystem 48“ teilnehmen, vom Zugang zum Partnernetz als Verbindungsnetzbetreiber ausgeschlossen sind. Die TA teilt dem Zusammenschaltungspartner auf dessen Verlangen unentgeltlich die genauen Kopfnummern der noch analogen Wähllämter schriftlich mit, damit der Zusammenschaltungspartner einen Vertragswunsch eines „Wählsystem 48“-Kunden ablehnen kann; auf Wunsch des Zusammenschaltungspartners wird diese Information mindestens einmal monatlich aktualisiert.

1.4 Die TA ist verpflichtet, bis spätestens 30.6.1999 dem Zusammenschaltungspartner das single-stage-Verfahren (kein Erfordernis eines zweiten Wähltons für die Realisierung der Verbindung bei Auswahl des Verbindungsnetzbetreibers) uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die signalisierungsmäßige Übergabe des vom Teilnehmer gewählten CAC/CIC erfolgt dabei mittels des ISUP Parameters TNS (Transit Network Selection). Die Called Party Number wird im Format National (Significant) Number übergeben. Ab sofort bis zum Zeitpunkt der Einführung des uneingeschränkten single-stage-Verfahrens ist die TA verpflichtet, für OES-D Teilnehmer die Möglichkeit zur ununterbrochenen Übermittlung von mindestens 18 Ziffern (CAC + CIC + [0 + NSN] bzw. [00 + IN]), für OES-E Teilnehmer die Möglichkeit zur ununterbrochenen Übermittlung von mindestens 22 Ziffern zu gewährleisten. Beim Auftreten von Einschränkungen auf 15 Ziffern bei OES-D Teilnehmern in Einzelfällen muß die TA dem Zusammenschaltungspartner detailliert nachweisen, daß sie alle kurzfristig möglichen Maßnahmen getroffen hat, um eine solche Einschränkung zu verhindern. Die TA teilt dem Zusammenschaltungspartner auf dessen Verlangen unentgeltlich mit, welche Teilnehmernummern OES-D bzw. OES-E Teilnehmernummern sind.

2. Verrechnung und Entgelte

2.1 Für den anrufenden Teilnehmer selbst ist im Fall der Wahl des Carrier Access Code (CAC) plus Carrier Identification Code (CIC) der Zugang zum Netz des Zusammenschaltungspartners (VNB) tariffrei.

Der Verbindungsnetzbetreiber (VNB) trägt alle anfallenden Zusammenschaltungsentgelte.

2.2 Für das Heranführen der Verbindung durch die TA zu einem der vereinbarten Netzübergangspunkte kommen die Gesprächstypen V 10 oder V 11 (siehe Anhang 5) zur

Anwendung. Diese umfassen die Originierung des Gespraches beim anrufenden Teilnehmer (Heranfuhrung der Verbindung zum oben erwahnten Netzubergangspunkt).

Erfolgt ein Anruf aus einem Drittnetz zum Netz des Zusammenschaltungspartners uber das TA-Netz als Transitnetz, wobei der Zusammenschaltungspartner als Verbindungsnetzbetreiber gewahlt wurde, kommen die Verkehrsarten des originierenden Transits, V 12 oder V 13 (siehe Anhang 5), zur Anwendung. Die Verrechnung des Transitentgelts erfolgt zwischen dem Zusammenschaltungspartner und der TA. Fur den originierenden Transit gelten die transitbezogenen Regelungen des Anhangs 11 sinngema.

2.3 Fur die Gesprachsortinierung verrechnet die TA dem Zusammenschaltungspartner eines der nachstehenden Entgelte:

Gesprachstyp	ATS/min, exkl. USt.
Originierung V10 (1 HVSt Durchgang)	0,28
Originierung V11 (2 HVSt Durchgange)	0,55
Originierender Transit V 12 (1 HVSt Durchgang)	0,053
Originierender Transit V 13 (2 HVSt Durchgange)	0,104

2.4 Die vorstehenden Zusammenschaltungsentgelte sind tageszeitunabhangig und verkehrsvolumensunabhangig. Fur Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen werden keine zusatzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemat sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustandegekommenen Verbindung. Diese Zusammenschaltungsentgelte gelten, sofern die Parteien keine abweichenden Vereinbarungen treffen, fur Leistungen, die zwischen den Parteien im Zeitraum von der Rechtskraft dieser Anordnung bis zur rechtskraftigen Entscheidung uber einen Antrag der TA zur anderung ihrer Sprachtelefonie-Endkundentarife erbracht werden; jedenfalls aber nicht langer als bis zum 31.12.1999.

2.5 Ist der angerufene Teilnehmer ein TA-Kunde, so erfolgt eine Abgeltung der Gesprachsterminierung im TA-Netz gema der jeweils gultigen Zusammenschaltungsentgelte fur die Gesprachsterminierung (Gesprachstyp V 3 oder V 4). Allenfalls fungiert das TA-Netz als Transitnetz zur Terminierung in einem Drittnetz; diesfalls kommen die jeweils gultigen Zusammenschaltungsentgelte fur die Gesprachstypen V 5 oder V 6 zur Anwendung.

3. Umsetzung

Jede der Parteien tragt die in dem eigenen Netz anfallenden Kosten selbst.

Der Zusammenschaltungspartner (Verbindungsnetzbetreiber) hat auf geeignete Weise sicherzustellen, da Verbindungswunsche hinsichtlich von Gesprachen, die uber einen Verbindungsnetzbetreiber gefuhrt werden sollen, aber wegen des Fehlens eines Vertragsverhaltnisses zwischen dem Kunden einerseits und dem Verbindungsnetzbetreiber andererseits vom Verbindungsnetzbetreiber nicht realisiert werden, von diesem auf einen Informationsdienst (z.B. Tonbanddienst oder Call Center) geschaltet werden.

4. TA als Verbindungsnetzbetreiber

Die Bestimmungen dieses Anhangs gelten sinngemäß ebenso, wenn ein Nutzer des Zusammenschaltungspartners die TA als Verbindungsnetzbetreiber auswählt. Hinsichtlich der Übergabe des Verkehrs und der anzuwendenden Entgelte ist in diesem Fall Anhang 11 Punkt 6 sinngemäß anzuwenden.

Anhang 13

REGELUNGEN BETREFFEND ISDN

Die kommerziellen und sonstigen Bedingungen der Zusammenschaltung des TA-Netzes mit dem Partnernetz finden

- auf den Sprachtelefondienst für analoge Teilnehmer (Übertragung von Sprache und Ton in der Bandbreite von 3,1 kHz) einerseits; sowie
 - auf ISDN-Dienste und -Leistungsmerkmale für ISDN-Teilnehmer (volltransparente Nutzung der 64 kbit/s-Kapazität – Trägerdienst „64 kbit/s unrestricted“), gleichgültig ob Sprach- oder Datenapplikation andererseits
- in gleicher Weise Anwendung.

B.) Weitere Anordnungen

Gemäß § 83 Abs 2 und 3 TKG haben die Telekom Austria AG und die TelePassport Telekommunikationsdienstleistungen GmbH der Telekom-Control-Kommission erstmals bis zum 31.4.1999 zum Stichtag 30.3.1999 (für das erste Quartal 1999) und sodann innerhalb eines Monats nach jedem Quartalsende (für das jeweilige Quartal) Informationen über den auf der Basis dieser Anordnung abgewickelten Verkehr zu übermitteln. Dabei ist die Anzahl der Gesprächsminuten und die Anzahl der Verbindungsaufbauten – aufgeschlüsselt nach den Verkehrstypen – sowie deren regionale Verteilung (aufgeschlüsselt nach NÜPs) anzugeben. Weiters sind der Telekom-Control-Kommission zu den genannten Stichtagen die Anzahl der aktiven 2Mbit-Leitungen gemäß Anhang 2 der Zusammenschaltungsanordnung je Netzübergangspunkt sowie die Qualitätsparameter gemäß Punkt 5.8 der Zusammenschaltungsanordnung bekanntzugeben.

II. Begründung

...
[Von der Veröffentlichung der Ausführungen zum Gang des Verfahrens und zu den Sachverhaltsfeststellungen wurde abgesehen.]
...

4. Rechtliche Beurteilung

4.1 Zur Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission

Gemäß § 41 Abs. 2 TKG können Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen, die eine Zusammenschaltungsvereinbarung mit anderen öffentlichen Telekommunikationsnetzbetreibern anstreben, unter der Voraussetzung der Nachfrage nach einer entsprechenden Zusammenschaltungsleistung und nach Ablauf einer erfolglosen sechswöchigen Verhandlungsdauer über diese Zusammenschaltungsleistung die Regulierungsbehörde anrufen. Die Anordnung der Regulierungsbehörde, in der die Zusammenschaltung für die bestimmte Zusammenschaltungsleistung angeordnet wird, ersetzt die zu treffende Vereinbarung (§ 41 Abs. 3 TKG).

In materieller Hinsicht wird die Gewährung von Zusammenschaltung, der Mindestumfang der Zusammenschaltung, zulässige Einschränkungen der Zusammenschaltungspflicht und die Zusammenschaltung im Wege des besonderen Netzzugangs in den §§ 37 – 40 TKG geregelt.

Die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen der Telekom-Control-Kommission und der Telekom-Control GmbH – beide werden im TKG als Regulierungsbehörden bezeichnet – ergibt sich aus den §§ 109 und 111 TKG. Während die Telekom-Control GmbH kraft Generalklausel des § 109 TKG sämtliche Aufgaben, die im TKG der Regulierungsbehörde übertragen sind, wahrzunehmen hat, sind in § 111 TKG vor allem jene Regulierungsaufgaben, durch die in den Kernbereich der „civil rights“ eingegriffen wird, der Telekom-Control-Kommission zugewiesen. Gemäß § 111 Z 6 TKG ist die Telekom-Control-Kommission für die "Festlegung der Bedingungen für die Zusammenschaltung im Streitfall gemäß §§ 37 und 38" zuständig. Auch wenn in dieser Bestimmung nicht ausdrücklich auf § 41 TKG Bezug genommen wird, so ergibt sich doch aus dem Zusammenhalt der zitierten §§ 37 und 38 TKG mit dem § 41 TKG sowie aus dem Charakter der zu treffenden Entscheidung, die im Kernbereich "civil rights" im Sinne der Menschenrechtskonvention betrifft, die Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission (vgl die Erl zur RV 759 BlgNR 20. GP, 57, in denen die Einrichtung der Telekom-Control-Kommission als Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag ausdrücklich unter Hinweis auf die zu treffenden Entscheidungen im Streitverfahren und anderen Entscheidungen in "civil rights" begründet wird; vgl auch *Glas/Vartian*, Handbuch Telekommunikationsrecht, 1998, 254; *Eisenberger/Zuser*, medien und recht, 1998, 90, 93).

4.2 Zur Antragslegitimation

Gemäß § 41 Abs 1 TKG ist jeder Betreiber eines öffentlichen Telekommunikations-netzes verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung abzugeben. Nach § 41 Abs 2 TKG kann jeder der an der Zusammenschaltung Beteiligten die Regulierungsbehörde anrufen, wenn binnen einer Frist von sechs Wochen ab dem Einlangen der Nachfrage eine Vereinbarung über die Zusammenschaltung nicht zustandekommt.

Für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde ist somit Voraussetzung, daß der Anrufende die Zusammenschaltungsleistung mindestens sechs Wochen vor der Anrufung nachgefragt hat, daß er selbst ein öffentliches Telekommunikationsnetz betreibt, und daß keine Vereinbarung über die Zusammenschaltung zustandegekommen ist.

4.2.1 Nachfrage

Voraussetzung für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde ist die gegenüber dem Antragsgegner erfolgte Nachfrage nach der – später bei der Regulierungsbehörde zur Anordnung beantragten – Zusammenschaltungsleistung. Die Nachfrage nach der betreffenden Zusammenschaltungsleistung muß gemäß § 41 Abs 2 TKG jedenfalls sechs Wochen vor Anrufung der Regulierungsbehörde erfolgt sein. Innerhalb dieser sechs Wochen haben die beteiligten Netzbetreiber Verhandlungen mit dem Ziel zu führen, die Kommunikation der Nutzer „zu ermöglichen oder zu verbessern“ (§ 41 Abs 1 letzter Satz TKG).

Wie die Telekom-Control-Kommission bereits im Bescheid Z 1/97 (Bescheidbegründung S 16) ausgeführt hat, enthält § 41 Abs 1 TKG keine Formvorschriften hinsichtlich der zu stellenden Nachfrage. Es handelt es sich bei § 41 TKG um eine Konkretisierung und Erweiterung des bereits nach allgemeinen zivil- und kartellrechtlichen Grundsätzen einen monopolistischen Anbieter treffenden Kontrahierungszwang (vgl z.B. OGH 25.2.1988, RdW 1988, 350; SZ 52/52; SZ 59/49; F. Bydliniski, AcP 180 [1980], 1). Die nach § 41 TKG zu führenden Verhandlungen sind solche rein privatrechtlicher Natur. Die dabei abzugebenden Willenserklärungen sind daher ebenso nach privatrechtlichen Kriterien zu beurteilen wie die getroffenen Zusammenschaltungsvereinbarungen.

Die Nachfrage im Sinne des § 41 Abs 1 TKG ist die privatrechtliche empfangsbedürftige Willenserklärung eines Netzbetreibers, in Verhandlungen mit einem anderen Netzbetreiber eintreten zu wollen, um eine Zusammenschaltungsvereinbarung auszuhandeln. Zur Beurteilung, ob eine konkrete Zusammenschaltungsleistung nachgefragt wurde, ist daher auf den objektiven Erklärungswert einer Willensäußerung abzustellen, also darauf, wie die Willensäußerung von einem redlichen Erklärungsempfänger verstanden werden mußte (Koziol/Welser, Grundriß des bürgerlichen Rechts I¹⁰, 90).

Die Verfahrensparteien trafen erstmals am 9.7.1998 zu Zusammenschaltungsverhandlungen zusammen (ON 3 Beilage ./4). Im Rahmen dieses ersten Zusammentreffens wurde der TPP das Standardzusammenschaltungsangebot der TA von Juni 1998 übergeben (ON 3 Beilage./4). Es wurde festgehalten, daß die im SZA (Juni 1998) genannten Entgelte (Terminierung, Zugang zum Verbindungsnetz) nicht mit den Regulierungsentscheidungen übereinstimmen.

In der Folge wurden mehrere Verhandlungsrunden abgehalten (ON 3 Beilage ./5 – 11). In der zweiten dieser Verhandlungsrunden am 21.7.1998 waren laut Ergebnisprotokoll (ON 3 Beilage./5) das Single-Stage-Wahlverfahren für Verbindungsnetzbetreiber, die Entgelte für Gesprächsterminierung und die Streichung der einschränkenden Klausel auf Leistungen im Bereich „3,1kHz Sprache“ neben einer Vielzahl von strittigen Fragen des Rahmenvertrags Gesprächsinhalt. Auch wurde eine Klausel über das frühzeitige Anbieten der vorprogrammierten Netzauswahl (Preselection) besprochen.

Aus der Übergabe des Standardzusammenschaltungsangebot, das sowohl den allgemeinen rechtlichen Rahmen für die Zusammenschaltung der Netze (physische und logische Zusammenschaltungsmodalitäten, Verrechnungsregelungen, etc) als auch die Zusammenschaltungsleistungen der Terminierung von Gesprächen und des Zugangs zum Verbindungsnetz des Zusammenschaltungspartners beinhaltet, sowie aus den in der Folge stattgefundenen Gesprächsrunden ergibt sich zweifelsfrei, daß die Aushandlung der Zusammenschaltungsbedingungen für die Terminierung von Gesprächen und für den

Zugang zum Verbindungsnetz von der TPP nachgefragt und auch mit der TA verhandelt wurden. Anhand der Gesprächsprotokolle (insb. jenem vom 21.7.1998) wird ebenfalls deutlich, daß auch über Zusammenschaltungsleistungen im Bereich der ISDN-Dienste und über ein Angebot der TA zur Verbindungsnetzbetreibervorauswahl (Preselection) verhandelt wurde.

Der Transit (sowohl im Bereich von 3,1 kHz-Sprache als auch im Bereich der ISDN-Dienste) findet sich zwar weder als Dissenspunkt der Verhandlungen (vgl. Gesprächsprotokolle der Verhandlungsrunden zwischen den Verfahrensparteien) noch ist er Inhalt der Vertragsentwürfe der TA (vom 30.7.1998, ON 3 Beilage./7; vom 18.9.1998, Beilage ./11). Jedoch wurde der TPP im Zuge der Verhandlungen ein entsprechendes Vertragsangebot gemacht; dieses ist datiert mit 15.7.1998 (ON 20-1 bzw. ON 20-2). Daraus läßt sich schließen, daß auch der Transit (terminierend als V 5, V 6 bzw. originierend als V 12 und V 13) nachgefragt und auch angeboten wurde – und dies jedenfalls unter Einhaltung der 6-Wochen-Frist. Im übrigen wurde die Nachfrage nach Transit von der TA niemals bestritten (vgl. insb. die Stellungnahmen ON 9 bzw. ON 12). Daher ist davon auszugehen, daß auch der Transit nachgefragt und daher eine entsprechende Legitimation zur Beantragung der Festlegung der Bedingungen des Transits besteht.

Sämtliche der beantragten Leistungen wurden jedenfalls sechs Wochen vor Anrufung der Regulierungsbehörde nachgefragt. Die TPP ist daher legitimiert, die Regulierungsbehörde gemäß § 41 TKG zum Zwecke der Anordnung der Zusammenschaltung der Netze (hinsichtlich der beantragten Dienste) anzurufen.

Seitens der TA wurde beantragt, den Antrag der TPP wegen Verletzung der Verhandlungspflicht zurückzuweisen (ON 9 S 8). Die Verletzung der Verhandlungspflicht durch die TPP wird damit begründet, daß infolge der Entscheidung der Regulierungsbehörde vom 5.10.1998 in den Verfahren Z 1, 3, 4 u. 5/98 eine neue Ausgangsposition für beide Verfahrensparteien entstanden sei (ON 9 S 6). Nach Ansicht der TA sei daher die ursprüngliche Nachfrage hinfällig und die Aufforderung der TPP vom 8.10.1998, in der die TPP um Aufnahme neuerlicher Verhandlungen ersucht (ON 3 Beilage ./2) als erste neue Nachfrage zu verstehen. Da die TPP der TA nicht genügend Zeit zur Entwicklung eines neuen Angebots gegeben hat, habe sie gegen ihre Verhandlungspflicht verstoßen.

Der Argumentation der TA ist aus einer Vielzahl von Gründen nicht Folge zu leisten. Zwar vermag die Entscheidung der Regulierungsbehörde die Vertragsvorstellung der TA geändert zu haben, zugleich hat sie die Pflichten der TA in den meisten der beantragten Zusammenschaltungsbedingungen jedoch klargestellt und es daher der TA eher leichter als schwerer gemacht, ein den gesetzlichen Vorgaben gerecht werdendes Angebot zu erstellen. Auch war die Nachfrage der TPP nach einem im Sinne der Regulierungsentscheidung überarbeiteten TA-Angebot keinesfalls als mißbräuchlich anzusehen. Immerhin forderte die Antragstellerin die Telekom Austria mittels Faxschreiben vom 8.10.1998 zur Vorlage eines neuen Angebots innerhalb von sieben Tagen auf, das zu einem Vertragsabschluß innerhalb von zehn Tagen führen sollte (ON 3 Beilage ./2). Nicht die TPP sondern die TA lehnte durch Schreiben vom 16.10.1998 die Aufnahme von Verhandlungen innerhalb von 10 Tagen ab, mit dem Hinweis, nicht vor 2.11.1998 ein Angebot übermitteln zu können. Es hätte jedoch keines so umfangreichen Angebots wie des letztlich in diesem Verfahren vorgelegten (siehe ON 9 Anlage ./A), bedurft - vielmehr hätte sich die TA an der Regulierungsentscheidung orientieren und die Ausarbeitung eines völlig neuen Vertragsentwurfs auf einen späteren Zeitpunkt verschieben können. Schließlich wäre es der TA offen gestanden, auch während des – ohnedies erst am 22.10.1998 eingeleiteten – Verfahrens vor der Regulierungsbehörde die Verhandlungen weiterzuführen; auch dies lehnte die TA aber, durch Schreiben vom 9.11.1998, ab (ON 11 Beilage ./17). Im Verhalten der TPP kann daher in keiner Weise ein Verstoß gegen die Pflicht zur Aushandlung von Zusammenschaltungsbedingungen erkannt werden.

4.2.2. Betreiberstatus

Der TelePassport wurde mittels Bescheiden der Telekom-Control-Kommission vom 3.7.1998, K 16/98-6 und K 16/98-7, sowohl eine Konzession für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines selbst betriebenen festen Telekommunikationsnetzes als auch eine Konzession für das öffentliche Anbieten von Mietleitungen gemäß § 14 TKG erteilt. Die Fähigkeit der Antragstellerin zur Erbringung des konzessionspflichtigen Dienstes der Sprachtelefonie mittels Festnetz steht außer Zweifel (vgl dazu auch die Entscheidungsbegründung im Verfahren Z 1/97). Im übrigen ist die Betreiberstellung der Antragstellerin auch seitens der TA nie in Zweifel gezogen worden. Die Antragstellerin ist daher Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes iSv § 41 TKG.

4.2.3. Nichtvorliegen einer vertraglichen Vereinbarung

Zwischen der Antragstellerin und der TA besteht keine aufrechte Zusammenschaltungsvereinbarung. Der Anrufung der Regulierungsbehörde steht daher keine privatautonome Vereinbarung entgegen.

4.3 Zur Form der getroffenen Zusammenschaltungsanordnung

Die Entscheidung gemäß § 41 TKG ist eine ihrem Wesen nach schiedsrichterliche Entscheidung, die darauf abzielt, eine sachgerechte, möglichst nahe an einer (fiktiven) privatautonomen Einigung gelegene Regelung widerstreitender privater Interessen, unter Beachtung der für die Tätigkeit der Marktteilnehmer bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen – insbesondere im Hinblick auf marktbeherrschende Betreiber – herbeizuführen. Dies ergibt sich schon aus einer historischen Interpretation der Bestimmung: Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage des TKG (759 BlgNR 20. GP, 51) betonen das Primat vertraglicher Vereinbarungen. Die Rolle der Regulierungsbehörde wird dabei folgendermaßen beschrieben: „Zusammenschaltung basiert grundsätzlich auf privatrechtlichen (vertraglichen) Vereinbarungen. Nur für den Fall, daß ein Vertrag nicht zustande kommt, wird die Regulierungsbehörde als Schiedsrichter tätig und entscheidet über die Zusammenschaltung“.

Das Wesen des Verfahrens nach § 41 TKG besteht also darin, bei mangelndem Verhandlungserfolg eine vertragliche Einigung zu ersetzen. Bei der Ausfüllung des Ermessensspielraumes hat die Regulierungsbehörde, deren Festlegung eine vertragliche Vereinbarung ersetzen soll, daher in gleicher Weise wie redliche Verhandlungspartner unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen einen gerechten Ausgleich der Interessen im Sinne einer vertraglichen Äquivalenz anzustreben (vgl die Bescheide der Telekom-Control-Kommission vom 9.3.1998, Z 1/97, und vom 5.10.1998, Z 1, 3, 4 und 5/98).

Im Rahmen einer Zusammenschaltungsanordnung nach § 41 TKG sind allerdings nicht nur die Interessen der beiden Verfahrensparteien zu berücksichtigen. Gemäß Art 9 Abs 5 RL 97/33/EG, die – nicht nur gemäß § 41 Abs 3 TKG – von der Telekom-Control-Kommission bei Erlassung einer Zusammenschaltungsanordnung zu berücksichtigen ist, hat die Regulierungsbehörde unter anderem die Interessen der Benutzer, ordnungspolitische Verpflichtungen, das Bestreben, innovative Marktangebote zu fördern und Benutzern eine breite Palette von Telekommunikationsdiensten bereitzustellen, die Verfügbarkeit technischer und wirtschaftlicher Alternativen zu der geforderten Zusammenschaltung, das Streben nach Sicherstellung gleichwertiger Zugangsvereinbarungen, die Notwendigkeit, die Integrität des öffentlichen Telekommunikationsnetzes und die Interoperabilität von Diensten aufrechtzuerhalten, die Art des Antrages im Vergleich zu den Mitteln, die zur Verfügung stehen, um ihm stattzugeben, die relative Marktstellung der Parteien, die Interessen der Öffentlichkeit, die Förderung des Wettbewerbs und die Notwendigkeit, einen Universaldienst aufrechtzuerhalten, zu berücksichtigen.

Nach Art 9 Abs. 1 der Richtlinie 97/33/EG fördern und sichern die nationalen Regulierungsbehörden eine adäquate Zusammenschaltung im Interesse aller Benutzer, indem sie ihre Zuständigkeiten in der Art und Weise ausüben, die den größtmöglichen wirtschaftlichen Nutzen und den größtmöglichen Nutzen für die Endbenutzer erbringt. Die Regulierungsbehörden sollen nach dieser Bestimmung dabei insbesondere die Notwendigkeit berücksichtigen, für die Benutzer eine zufriedenstellende Ende-zu-Ende Kommunikation sicherzustellen. In diesem Sinne ordnet auch § 7 Abs 2 ZVO an, daß bei der Entscheidung nach § 41 Abs 3 TKG die Interessen der Nutzer sowie die Interessen der beteiligten Parteien zu berücksichtigen sind.

Weitere Determinanten der Entscheidung der Regulierungsbehörde nach § 41 Abs. 3 TKG sind § 1 TKG und § 32 TKG, dessen Abs. 1 die Regulierungsbehörde verpflichtet, die dort genannten Regulierungsziele „durch die nachfolgend angeführten Maßnahmen der Regulierung“, also auch durch das im selben Abschnitt des Gesetzes („Wettbewerbsregulierung“) geregelte Verfahren nach § 41 TKG, zu verfolgen.

Bei der Entscheidungsfindung ist daher ausgehend vom Vorbringen der Verfahrensparteien eine Entscheidung zu treffen, die dem in § 1 TKG festgelegten Gesetzeszweck sowie den in § 32 ausgeführten Regulierungszielen unter Berücksichtigung der in Art 9 Abs 5 RL 97/33/EG genannten Interessen bestmöglich entspricht.

Inhaltlich ist die Regulierungsbehörde bei der Festlegung der Bedingungen der Zusammenschaltung insbesondere an den für Netzzugang allgemein in Art 3 Abs 3 RL 90/387/EWG idgF und für die Zusammenschaltung speziell in Art 6 lit a RL 97/33/EG niedergelegten Grundsatz des gleichwertigen Zugangs (equal access) bzw. der Nichtdiskriminierung gebunden. Eine derartige Bindung an den Grundsatz der Nichtdiskriminierung bei der Festlegung von Bedingungen des Zugangs zum Netz des marktbeherrschenden Unternehmens ergibt sich weiters aus Art 5 bzw. 90 EGV iVm Art 85 und 86 EGV. Dieser Grundsatz ist auch im TKG in § 32 Abs 1 Z 1 und § 34 Abs 1 auf eine für die Regulierungsbehörde verbindliche Weise normiert.

Der Regulierungsbehörde ist es daher nur bei sachlicher Rechtfertigung gestattet, im Verfahren nach § 41 Abs 3 TKG gegenüber verschiedenen Netzbetreibern voneinander abweichende Bedingungen für die Zusammenschaltung mit dem Netz des marktbeherrschenden Unternehmens festzulegen. Eine bereits zwischen den Parteien hergestellte inhaltliche Einigkeit über die Bedingungen der Zusammenschaltung kann dabei im Rahmen der Prüfung der sachlichen Rechtfertigung einer Abweichung maßgeblich sein. In jedem Fall ist aber eine ohne sachliche Rechtfertigung erfolgende Schlechterstellung einzelner Netzbetreiber bei der Zusammenschaltung mit dem Netz des marktbeherrschenden Unternehmens unzulässig.

Im Fall unterschiedlicher systematischer Vorgaben oder bloßer unterschiedlicher Formulierungen ist aber in der Regel eine sachliche Rechtfertigung für eine Abweichung von bereits mit Wirkung für andere Netzbetreiber nach § 41 Abs 3 TKG festgelegten Zusammenschaltungsbedingungen aus Gründen der Gefahr versteckter Diskriminierung und mangelnder Transparenz nicht gegeben. Derartige Unterschiede begründen nämlich einerseits die Gefahr, daß den Regelungen durch eine unterschiedliche Auslegung seitens der verschiedenen Zusammenschaltungspartner der TA voneinander abweichende Inhalte unterstellt werden, was zu Diskriminierung bzw. Bevorzugung einzelner Zusammenschaltungspartner führen kann. Andererseits führt aber die Verwendung unterschiedlicher systematischer Vorgaben und Formulierungen zu Intransparenz, da die Günstigkeit der einzelnen Regelungen nicht mehr vergleichbar ist.

Daß aus diesen Gründen einheitlichen Zusammenschaltungsbedingungen vom Gesetzgeber der Vorzug gegeben wird, ergibt sich aus § 41 Abs 4 und § 42 TKG, die – auf der Grundlage

des Art 6 Abs 3 RL 97/33/EG – marktbeherrschende Unternehmen dazu verpflichten, allgemein gültige formularmäßige Bedingungen der Zusammenschaltung niederzulegen und zu veröffentlichen.

Die Regulierungsbehörde geht daher auch im gegenständlichen Verfahren von den mit Bescheid Z 1/97 vom 9.3.1998 und Bescheiden Z 1/98, Z 3/98, Z 4/98 und Z 5/98 vom 5.10.1998 und vom 29.10.1998 bereits gegenüber anderen Netzbetreibern festgelegten Zusammenschaltungsbedingungen aus. Von den Verfahrensparteien jeweils beantragte, von den dort festgelegten Bedingungen abweichende Regelungen werden daher im Lichte des Gesagten nur bei sachlicher Rechtfertigung angeordnet. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang auch festzuhalten, daß sich der systematische Aufbau wie auch ein wesentlicher Teil des Regelungsinhalts aus dem aktuellen Standardzusammenschaltungsangebot der TA aus Juni 1998 herleiten läßt, sodaß auch aus diesem Grund ein Abgehen von der bisherigen Form der Anordnung, wie sie in den Bescheiden Z 1, 3, 4 und 5/98 getroffen wurde, nicht zweckmäßig scheint.

Die Ausgangsbasis der gegenständlichen Entscheidung bilden die (weitestgehend wörtlich und inhaltlich miteinander übereinstimmenden) Bescheide Z 1, 3 u. 5/98. Diesen wurde gegenüber dem von der TPP beantragten Anordnungsentwurf (ON 3 Anlage./A), der auf dem Vertragsentwurf der TA vom 18.9.1998 beruht und inhaltlich an die Regulierungsentscheidungen angepaßt wurde, aus Gründen der Transparenz und der Vergleichbarkeit mit den in Z 1, 3 u. 5/98 angeordneten Bedingungen der Vorzug gegeben. Nicht unerwähnt bleiben soll in diesem Zusammenhang, daß ohnedies der Großteil der Antrags mit den Bescheiden Z 1, 3 u. 5/98 (auch wörtlich) übereinstimmt. Wo dies nicht der Fall ist, bedarf es unter Hinweis auf das Verbot der Festlegung von diskriminierenden Bedingungen zulasten der TPP (siehe oben) nur der Ermittlung, ob zwischen der TA und der TPP gegenüber Z 1, 3 u. 5/98 günstigere (oder zumindest konkreter formulierte) Bedingungen schon im Zuge der Verhandlungen akkordiert waren; in diesem Fällen war sodann den beantragten Bedingungen Folge zu leisten.

Einer näheren Auseinandersetzung mit dem in eventu beantragten Entwurf der TA (ON 9 Anhang ./A) bedurfte es nicht. Schlechtere Bedingungen als jene in Z 1, 3 u. 5/98 dürfte die TA im Sinne des Verbots der Diskriminierung ohnedies nicht anbieten; soweit das Eventualangebot der TA als gleichwertig, jedoch in der konkreten Formulierung als von den Bescheiden Z 1, 3 u. 5/98 abweichend eingestuft werden muß, war den bescheidmäßig festgelegten Bedingungen aus Transparenz- und Vergleichbarkeitsgründen der Vorzug zu geben.

4.4 Zum Begriff der Zusammenschaltung

In ihrem Antrag geht die TPP davon aus, daß sämtliche der von ihr beantragten Regelungen Dienste betreffen, die als Zusammenschaltungsdienste zu werten sind. Dies betrifft den Anspruch auf Zusammenschaltung zum Zweck der Terminierung und des Transits von Gesprächen, des Zugangs zum Verbindungsnetz der jeweils anderen Anordnungspartei und den Zugang zu ISDN-Diensten. Demgegenüber vertritt die Telekom Austria in ihrer Stellungnahme die Ansicht, daß bis auf die Gesprächsterminierung kein Dienst als Zusammenschaltungsdienst zu werten ist. Die TA verweist diesbezüglich auf die von ihr in früheren Verfahren (Z 1/97 bzw Z 1, 3, 4 u. 5/98) vorgebrachten Argumente (ON 9 S 8).

In ihren bisherigen Entscheidungen hat die Telekom-Control-Kommission klargestellt, daß jede der genannten Leistungen als Zusammenschaltungsleistung iSd TKG bzw. der ZVO gilt. Hinsichtlich der Gesprächsterminierung (vgl beantragte Gesprächstypen V 3 und V 4) und des terminierenden Transits (Gesprächstypen V 5 und V 6) sei diesbezüglich auf die Begründung des Bescheids Z 1/97 vom 9.3.1998 verwiesen. Hinsichtlich des Zugangs zum

Verbindungsnetz der anderen Verfahrenspartei und des Zugangs zu ISDN-Diensten sei im wesentlichen auf die Begründung der Bescheide Z 1, 3, 4 u. 5/98 verwiesen.

Nochmals sei aber festgehalten: Inhalt der Ermächtigung nach § 41 Abs 3 TKG ist die Erlassung einer Anordnung der Zusammenschaltung. Der Begriff Zusammenschaltung ist dabei in § 3 Z 16 TKG definiert als jener Netzzugang, der "die physische und logische Verbindung von Telekommunikationsnetzen herstellt, um Nutzern, die an verschiedenen Telekommunikationsnetzen angeschaltet sind, die mittelbare oder unmittelbare Kommunikation zu ermöglichen." Daraus ergibt sich, daß der Begriff der Zusammenschaltung nicht auf bestimmte Dienste, etwa auf 3,1 kHz Sprachübertragung, beschränkt ist. Aus der Definition der Zusammenschaltung ist die Absicht des Gesetzgebers ersichtlich, durch die Regulierung der Zusammenschaltung den Nutzern, die an verschiedenen Telekommunikationsnetzen angeschaltet sind, die mittelbare oder unmittelbare Kommunikation zu ermöglichen (Nutzer ist dabei gemäß § 3 Z 8 TKG aber jeder Nachfrager nach Telekommunikationsdienstleistungen). Dasselbe Ziel ist explizit auch in § 41 Abs. 1 TKG festgeschrieben.

Um Zusammenschaltung als spezielle Art des Netzzuganges handelt es sich daher immer dann, wenn die physische und/oder logische Verbindung von Telekommunikationsnetzen beantragt wird, und wenn diese notwendig ist, um zu ermöglichen, daß Nutzer des einen Netzes mit Nutzern des anderen Netzes kommunizieren können, oder um diese Kommunikation zu verbessern (wie aus § 41 Abs. 1 TKG hervorgeht). Zusammenschaltung stellt eine zentrale Voraussetzung für die Schaffung von Wettbewerb und die Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes dar. Das Gesetz unterscheidet dabei nicht, um welche Dienste (64 kbit/s unrestricted oder 3,1 kHz audio oder speech) oder um welche Arten von Nutzern („normale Teilnehmer“ oder Verbindungsnetzbetreiber) es sich handelt. In jedem Fall ist die Erreichbarkeit aller Nutzer aus allen Netzen das Ziel des § 41 Abs. 1 iVm § 3 Z 16 TKG.

Für die Auslegung der zusammenschaltungsrelevanten Bestimmungen des TKG sind insbesondere auch die Regulierungsziele des § 32 TKG sowie die Zielbestimmung des § 1 TKG relevant. § 32 Abs 1 Z 1 verpflichtet die Regulierungsbehörde, durch die nachfolgend angeführten Maßnahmen der Regulierung (das ist unter anderem § 41 TKG) einen chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerb am Telekommunikationsmarkt sicherzustellen. Derzeit genießt die TA am Sprachtelefonmarkt eine marktbeherrschende Stellung (Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 14.5.1998, M 1/98). Die durchgehende Erreichbarkeit aller Nutzer aus allen Netzen ist dabei eine wesentliche Voraussetzung um einen chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerb sicherzustellen (§ 32 Abs. 1 Z 1 TKG); neue Anbieter können sich zudem nur dann am Telekommunikationsmarkt etablieren, wenn ihre Kunden auch alle anderen Nutzer aus anderen Netzen erreichen können (§ 32 Abs. 1 Z 2 TKG).

Der Mindestumfang des Begriffes der Zusammenschaltung wird in § 38 Abs. 1 TKG normiert. Nach dieser Bestimmung hat die Zusammenschaltung zumindest die Leistungen des Zugangs zum Verbindungsnetzbetreibers (§ 38 Abs. 1 Z 1 TKG), der Bereitstellung der Vermittlungsdaten an den Zusammenschaltungspartner (§ 38 Abs. 1 Z 2 TKG), die wechselseitige Gesprächsterminierung (§ 38 Abs. 1 Z 3 TKG) sowie die Bereitstellung der für die Verrechnung benötigten Daten (§ 38 Abs. 1 Z 4 TKG) zu umfassen. Die beantragten Regelungen hinsichtlich des Zugangs zum Verbindungsnetzbetreiber sind daher wegen § 38 Abs. 1 Z 1 TKG jedenfalls im Kernbereich des Begriffes der Zusammenschaltung enthalten.

Daß die verfahrensgegenständlichen Zusammenschaltungsleistungen auch vom Begriff der Zusammenschaltung im Europarecht erfaßt sind, geht klar aus den entsprechenden Vorschriften, insb aus Art 2 Z 1 iVm Art 3 und Art 4 RL 97/33/EG sowie Art 1 siebteher Spiegelstrich iVm Art 4a RL 90/388/EWG idF RL 96/19/EG, hervor, wie die Telekom-Control-

Kommission bereits in den Bescheiden Z 1, 3, 4 und 5/98 bzw im Bescheid Z 1/97 festgestellt hat. Zur weiteren Begründung dieses Punktes wird auf die Begründungen der genannten Bescheide verwiesen.

Im Ergebnis sind daher alle beantragten Dienste vom Begriff der Zusammenschaltung nach § 3 Z 16 und § 41 TKG (bzw. von den einschlägigen europarechtlichen Bestimmungen) erfaßt. Es besteht daher eine Berechtigung der Telekom-Control-Kommission, nach § 41 Abs 3 TKG eine Anordnung über die Bedingungen der Zusammenschaltung zu erlassen.

4.6 Zur Frage der Kostenorientiertheit der Zusammenschaltungsentgelte

Besteht die Ermächtigung der Regulierungsbehörde, eine Zusammenschaltungsanordnung nach § 41 TKG über die beantragten Zusammenschaltungsleistungen zu erlassen, steht aber auch fest, daß die Regulierungsbehörde dazu ermächtigt ist, Preise für diese Zusammenschaltung festzulegen. Diese stellen ja die essentialia einer Zusammenschaltungsvereinbarung dar. Eine Anordnung nach § 41 Abs. 3 TKG ersetzt eine solche Vereinbarung.

In ihren bisherigen einschlägigen Entscheidungen ist die Telekom-Control-Kommission davon ausgegangen, daß die verfahrensgegenständlichen Leistungen kostenorientiert zu berechnen sind (vgl die Begründung der Bescheide Z 1/97 bzw Z 1, 3, 4 u. 5/98). Die Telekom-Control-Kommission hat die Entgelte in der in den Feststellungen zu diesem Bescheid genannten Höhe festgelegt (vgl oben Punkt 2.8 bzw. auch 2.9). An dieser Stelle sollen verkürzt die wesentlichen Rechtsgrundlagen der Entgeltentscheidungen der Telekom-Control-Kommission wiedergegeben werden:

Hinsichtlich der für die Zusammenschaltung zu verrechnenden Entgelte normiert der Anhang der RL 90/387/EWG in der Fassung der RL 97/51/EG in Z 3 unter dem Titel „harmonisierte Tarifgrundsätze“: „Die Tarife müssen auf objektiven Kriterien beruhen und [...] grundsätzlich kostenorientiert sein“. „Bei allen Tarifen für den Zugang zu Netzressourcen oder Diensten sind die genannten Grundsätze und die Wettbewerbsregeln des Vertrags einzuhalten und das Prinzip der angemessenen Umlegung der Gesamtkosten für die genutzten Ressourcen sowie die notwendige Investitionsrendite [...] gemäß der Richtlinie über die Zusammenschaltung zu berücksichtigen.“ Daraus erhellt, daß nach dem Willen des Richtliniengebers alle Tarife für den Zugang zu Netzressourcen oder Diensten marktbeherrschender Unternehmen kostenorientiert sein sollen.

Art 17 Abs 2 Richtlinie 98/10/EG stellt klar, daß die Tarife für die Nutzung des festen öffentlichen Telefonnetzes und fester öffentlicher Telefondienste des marktbeherrschenden Unternehmens kostenorientiert zu sein haben. Unbestritten ist, daß es sich beim Netz der TA um ein festes öffentliches Telefonnetz im Sinne der RL 98/10/EG handelt. Auch der Netzzugang auf der Basis von 64 kbit/s unrestricted ist eine Art der Nutzung des Netzes der TA (bzw. eines Dienstes der TA, wenn man den Trägerdienst 64 kbit/s unrestricted als einen Dienst bezeichnen will). Das Entgelt für diesen Netzzugang hat daher nach den genannten Richtlinien kostenorientiert zu sein.

Aufgrund des Anhangs der RL 90/387/EWG idF 97/51/EG und Art 17 Abs 2 RL 98/10/EG sowie aufgrund Art 86 EGV ergibt sich daher die Unterwerfung sämtlicher Leistungen der TA unter das Prinzip der Kostenorientierung. Für Zusammenschaltungsleistungen wird dies schließlich explizit in Art 7 Abs 2 der RL97/33/EG ausgeführt. Vor diesem Hintergrund ist das nationale Recht zu interpretieren – dieses ist nach der Judikatur des EuGH so weit als möglich im Lichte des Gemeinschaftsrechts auszulegen.

Das Prinzip der Kostenorientierung der Zusammenschaltungsentgelte findet sich in § 41 Abs 3 TKG und in § 8 Abs 2 ZusammenschaltungsVO. § 41 Abs 3 TKG bestimmt, daß

„(e)ntsprechend der Richtlinie [...] der Grundsatz der Kostenorientiertheit nur bei Festlegung der Höhe der Entgelte von marktbeherrschenden Unternehmen Anwendung“ findet. Zudem nimmt diese Bestimmung auf das Prinzip der Kostenorientierung indirekt Bezug, nämlich insofern als diese Bestimmung die Regulierungsbehörde verpflichtet, bei der Erlassung einer Zusammenschaltungsanordnung die ONP-Richtlinien zu beachten. Unter diesen Richtlinien sind unter anderem die RL 90/387/EWG, 97/33/EG, 97/51/EG und 98/10/EG zu nennen. Der Verweis auf diese Richtlinien bewirkt, daß diese Richtlinien von der Regulierungsbehörde insofern beachtet werden müssen, als sie kraft des Europarechtes direkt wirken und unmittelbar anwendbar sind, oder insofern sie aufgrund der Pflicht zur richtlinienkonformen Interpretation des nationalen Rechts indirekt Wirksamkeit inter partes haben.

In Übereinstimmung damit hat auch der Verordnungsgeber der Zusammenschaltungsverordnung in § 8 Abs 2 Zusammenschaltungsverordnung generell für Zusammenschaltungsentgelte den Grundsatz der Kostenorientierung angeordnet. Unter dem Begriff „Zusammenschaltungsentgelte“ kann dabei nichts anderes verstanden werden, als alle Entgelte für Zusammenschaltleistungen, das sind Leistungen, die im Sinne des § 3 Z 16 TKG und § 41 TKG als Zusammenschaltung zu qualifizieren sind. Diese klare Anordnung der Zusammenschaltungsverordnung ist, wie oben dargelegt, gesetzeskonform und auch durch das Gemeinschaftsrecht gefordert.

§ 8 Abs. 3 Zusammenschaltungsverordnung determiniert die Kostenorientierung noch weiter, indem er bestimmt, daß die Kosten auf der Grundlage der Kostenrechnungssysteme nach § 9 Zusammenschaltungsverordnung zu ermitteln sind. § 9 Abs. 3 Zusammenschaltungsverordnung ordnet dabei die Verwendung der FL-LRAIC-Methode an (zukunftsorientierte langfristige durchschnittliche zusätzliche Kosten entsprechend der aktivitätsorientierten Kostenzurechnung).

Diese Auslegung steht auch in Übereinstimmung mit den Regulierungszielen des § 1 TKG sowie des § 32 Abs. 1 TKG. Gemäß § 32 Abs. 1 Z 2 TKG ist die Regulierungsbehörde insbesondere verpflichtet, den Marktzutritt neuer Anbieter zu fördern. Dazu ist es notwendig, die durchgehende Interoperabilität der Dienste sicherzustellen. Kann ein neu in den Markt eintretender Betreiber seinen Kunden etwa ISDN-Dienste nur im eigenen Netz, nicht aber bei Gesprächen mit TA-Kunden anbieten, so ist dadurch sein Markteintritt gefährdet. Die Kostenorientierung sämtlicher Zusammenschaltleistungen ist daher auch aus diesem Gesichtspunkt erforderlich.

Die Öffnung einzelner Marktsegmente (z.B. ISDN) für den Wettbewerb ist weiters im Sinne des § 1 Abs. 1 TKG (Förderung des Wettbewerbs) und § 32 Abs. 1 Z 1 TKG (Sicherstellung eines funktionsfähigen Wettbewerbs) gefordert. Da der steigende Wettbewerb im Marktsegment der ISDN-Dienste insbesondere zu sinkenden Preisen führen wird, ist die kostenorientierte Festlegung der Zusammenschaltungsentgelte für ISDN-Dienste letztlich auch im Sinne der Förderung der Standortqualität Österreichs iSd § 1 Abs. 2 Z 1 TKG gelegen.

Letztlich verpflichtet § 32 Abs. 1 Z 4 TKG die Regulierungsbehörde, die Einhaltung der Grundsätze eines offenen Netzzuganges gemäß ONP sicherzustellen. Zu diesen Grundsätzen gehört aber gemäß Anhang I RL 97/51/EG und Art 17 Abs. 2 RL 98/10/EG der Grundsatz der Kostenorientierung. Dieser erstreckt sich gemäß Anhang I Z 3 RL 97/51/EG „auf alle Tarife für den Zugang zu Netzressourcen oder Diensten“.

Für die Zusammenschaltungsentgelte gilt daher ausschließlich der Grundsatz der Kostenorientierung, wie er in Umsetzung des Art 7 Abs. 2 RL 97/33/EG in § 41 Abs. 3 TKG bzw. § 8 Zusammenschaltungsverordnung festgelegt ist.

4.7 Zur getroffenen Anordnung im Einzelnen

Wie schon unter Punkt 4.3 ausgeführt, orientiert sich die Anordnung aus Gründen der Nichtdiskriminierung, der Transparenz von Zusammenschaltungsbedingungen und der Intention, Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, in Aufbau und Wortlaut an den Anordnungen in den Verfahren Z 1, 3 u. 5/98. Selbstverständlich wurde nur hinsichtlich von Bedingungen bzw. Leistungen, die beantragt wurden, eine Anordnung getroffen. Soweit zwischen den Verfahrensparteien Übereinstimmung über einzelne Bedingungen/Leistungen bestand, wird auf diese nicht näher eingegangen. Begründet werden in Folge nur jene Anordnungspunkte, in denen zwischen den Verfahrensparteien (aufgrund der gegenseitigen Verfahrensstellungen bzw. den Anträgen) Dissens bestand bzw. in denen aus Nichtdiskriminierungs- oder Transparenzgründen vom Inhalt/Wortlaut der beantragten Anordnung abgegangen wurde:

4.7.1. Definitionen

Da als Ausgangsbasis der Anordnung die Bescheide Z 1, 3 u. 5/98 dienen, wurden auch die in diesen Bescheiden verwendeten Begriffsbestimmungen angeordnet. Diese unterscheiden sich nur unwesentlich – und das nur in der Formulierung – von den von der Antragstellerin verwendeten Definitionen. Die von der Telekom Austria in ihrem Eventualantrag verwendeten Begriffsbestimmungen (Anlage ./A, Anhang 1) hätten hingegen wenig Klarheit geschaffen, beziehen diese sich doch auf die in eventu beantragte Anordnung. Überdies wurde im Gegensatz zu den von der TA gemachten Angaben (ON 12 S 6) keine Korrektur des Erfordernisses, an allen HVSten der TA angeschaltet zu sein, um als Verbindungsnetzbetreiber zu gelten (siehe Anhang 1 S 23), vorgenommen.

4.7.2. Gegenstand

Ad 2.1: Der Vertragsgegenstand wird allgemein – in inhaltlicher Übereinstimmung mit der beantragten Formulierung – festgelegt; insbesondere erfolgt keine Eingrenzung des Vertragsgegenstandes auf Zusammenschaltungsleistungen im Bereich 3,1 kHz- Sprache. Wie sich aus dem Zusammenhang mit dem angeordneten Anhang 13 ergibt, fallen auch ISDN-Dienste in den geschuldeten Leistungsumfang. Inhaltlich entspricht dies der von der TA in ihren Stellungnahmen vertretenen Position (ON 9 S 9); auch von ihrem in eventu beantragten Anordnungsentwurf ist der Zugang zu ISDN-Diensten umfaßt (vgl ON 9 Anlage ./A).

Auch der im TA-Vertragsentwurf vom 18.9.1998 noch vorgesehene Entgeltbeitrag für die auf Seiten der TA im Zuge der Zusammenschaltungsverhandlungen entstehenden Kosten ist aufgrund des diesbezüglichen Einlenkens der TA in ihren Stellungnahmen (ON 9 S 9; ON 12 S 7) nicht mehr strittig. Ein solcher Beitrag wäre überdies – wäre er strittig – als verkehrsunüblich und wohl auch als unzulässig einzustufen. Auf eine ausdrückliche Feststellung des Nichtbestehens einer Entgeltspflicht wurde verzichtet.

Ad 2.2: Die genauere Beschreibung des Leistungsumfangs im ersten Absatz der Anordnung unter Punkt 2.2 entspricht grundsätzlich der Anordnung in den Bescheiden Z , 3 u. 5/98. Gegenüber der Formulierung des Antrag ergeben sich insoweit Abweichungen, als auch die Zusammenschaltungsleistung des Transits ausdrücklich Erwähnung findet. Dies dient hinsichtlich der Anhänge, die den Transit unter anderem etwa im Rahmen der Verkehrsarten als auch der Entgeltbestimmungen ausdrücklich erwähnen, zur Klarstellung.

Soweit der Antrag die Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Overflow- und Rerouting-Konzeptes betrifft (Absatz 2 des Punktes 2.2), handelt es sich um eine Abweichung von der Anordnung in den Verfahren Z 1, 3 u. 5/98. In ihrer ersten Stellungnahme verweist die TA auf ihren in eventu eingebrachten Antrag, der die Möglichkeit für entsprechende Gesprächsrunden vorsehe (ON 9). Eine entsprechende Arbeitsgruppe war im übrigen auch schon im Vertragsentwurf vom 18.9.1998 vorgesehen. Die Friststellung für die Erarbeitung dieses Konzeptes (3 Monate) erscheint in beiderseitigem und im Interesse

der künftigen Nutzer sinnvoll und angemessen. Daher wurde eine entsprechende Anordnung (in Abweichung von den Bescheiden Z 1, 3 u. 5/98) getroffen.

Ad 2.3: Der Antrag ist hinsichtlich der Herstellung des Joining Link unklar gefaßt; unter Pkt 2.3 wird beantragt, daß die Strecke zwischen HVSt und NÜP sowohl durch TA, als auch durch die TPP bzw einen Dritten zur Verfügung gestellt werden kann; in Anhang 2 werden aber nur gesonderte Regelungen für die Zurverfügungstellung durch die TA getroffen. Die angeordnete Formulierung entspricht jener der Bescheide Z 1, 3 u. 5/98 (zu den Gründen siehe ausführlich unten unter Anhang 2).

Unter Punkt 2.4. beantragt die Antragstellerin schließlich (über die Bescheide Z 1, 3 u. 5/98 hinaus) eine Regelung betreffend die Einführung des SSt-Verfahrens; diese ist überflüssig, da entsprechende Festlegungen in Anhang 12 getroffen werden (vgl aber die TA-Stellungnahme, daß das SSt-Verfahren erst mit 30.9.1999 angeboten werden kann; zur Festlegung der Bedingungen des Anhangs 12 siehe unten). Des weiteren wird beantragt, die TA müsse der TPP die vorprogrammierte Netzauswahl (preselection) ermöglichen, sobald diese von der TA implementiert wurde. Diese Festlegung ist überflüssig, da eine allgemeine Verpflichtung der TA, die Verbindungsnetzbetreibervorauswahl anzubieten, gem. § 11 iVm § 18 Abs 3 NVO ab dem 1.1.2000 aufgrund ausdrücklicher normativer Anordnung besteht. Eine verpflichtende Anordnung, die Verbindungsnetzbetreibervorauswahl vor dem durch die NVO festgelegten Zeitpunkt anbieten zu müssen, wäre nicht rechtskonform. Sollte die TA das Preselection-Verfahren zu einem früheren Zeitpunkt implementiert haben, wäre sie nach eigenen Angaben auch zu einem früheren Zeitpunkt als dem 1.1.2000 bereit, über den Zugang zu diesem Dienst zu verhandeln (ON 9 S 10). Ob ein durchsetzbarer Anspruch auf Gewährung entsprechenden Netzzugangs in einem solchen Fall bestünde, müßte anlaßbezogen, gegebenenfalls in einem entsprechenden Verfahren vor der Regulierungsbehörde, geklärt werden.

4.7.3. Änderung des Leistungsumfanges (Leistungshübe)

Die im ersten Absatz des Punktes 3 der Anordnung ausdrücklich beantragte Frist für die Äußerung zu einem Änderungswunsch (ein Monat) wurde von der TA in ihren Stellungnahmen unter Verweis auf den eigenen in eventu eingebrachten Antrag akzeptiert. Die Regelung entspricht im übrigen den Anordnungen in den Verfahren Z 1, 3 u. 5/98.

Zusätzlich beantragte die Antragstellerin unter Punkt 3. einen Vertragspassus, demzufolge die TA, sollte sie Dritten Leistungshübe oder Änderungen von technischen Zugangsspezifikationen anbieten, verpflichtet ist, diese unter gleichen Bedingungen der TPP anzubieten. Die TA macht diesbezüglich geltend, daß eine solche „Meistbegünstigungsklausel“ zum einen aufgrund der Vielzahl von Vereinbarungen nicht handhabbar sei und im übrigen die individuellen Interessen des jeweiligen Zusammenschaltungspartners nicht zwingend im allgemeinen Interesse sind (ON 9 S 10f). Die TA lehnt daher diese Klausel ab, sei aber sehr wohl bereit sicherzustellen, daß die Berücksichtigung von Sonderwünschen nicht zu Diskriminierungen Dritter führe. Die Antragstellerin führt hingegen unter Verweis auf das Standardzusammenschaltungsangebot des marktbeherrschenden dänischen Betreibers (Tele Denmark AS) aus, daß derartige Vertragsbestimmungen international durchaus üblich sind (ON 11, S 8 bzw Beilage ./18). Wenngleich die Argumentation der TA nicht überzeugt – einerseits da es in ihrem Einflußbereich liegt, einheitliche Vertragsentwürfe zu verwenden und für entsprechende Transparenz von „Sonderwünschen“ zu sorgen, andererseits da dem Zusammenschaltungspartner die Beurteilung überlassen bleiben muß, welche „Sonderwünsche“ in seinem Interesse sind – schaffen doch die einschlägigen telekommunikationsrechtlichen Bestimmungen (insb. das Gebot der Nichtdiskriminierung in § 34 TKG gemeinsam mit den Publikationsverpflichtungen für Vereinbarungen über die Zusammenschaltung) eine ausreichendes Maß an Schutz vor Diskriminierung gegenüber dritten Netzbetreibern. Es obliegt dem Zusammenschaltungspartner, die

Zusammenschaltungsvereinbarungen der TA mit Dritten (die bei der Regulierungsbehörde zur öffentlichen Einsicht aufliegen) dahingehend zu überprüfen, ob diese günstigere Regelungen enthalten als die, die er selbst aufgrund seiner Zusammenschaltungsvereinbarung mit der TA in Anspruch nehmen kann. Kein Zweifel besteht daran, daß die TA verpflichtet ist, für die TPP günstigere Bestimmungen auch dieser anzubieten. Der Hinweis der Antragstellerin auf die „internationale Praxis“ am Beispiel Dänemarks überzeugt nicht, da von der verwendeten Bestimmung nur wesentliche („*substantially changed terms*“) Vertragsänderungen umfaßt sind. Die Anordnung der beantragten Klausel erwies sich daher als überflüssig; sie wurde nicht angeordnet.

4.7.4 Zugang zu zusätzlichen Verkehrsarten, Sonderdiensten, Hilfs-, Zusatz- und innovativen Dienstleistungen

Die Antragstellerin beantragte über den angeordneten Passus hinaus, die TA zu verpflichten, binnen drei Wochen ab Einlangen einer Nachfrage nach zusätzlichen Verkehrsarten, Sonderdiensten, Hilfs-, Zusatz- und innovativen Dienstleistungen mit der TPP Verhandlungen einleiten zu müssen bzw eine einer dritten Partei angebotene Leistung zu gleichwertigen Bedingungen auch der TPP anbieten zu müssen. Eine entsprechende Anordnung wurde nicht getroffen. Soweit die Pflicht zur Einleitung von Verhandlungen betroffen ist, ergibt sich die Pflicht der TA zur ehestmöglichen Übermittlung eines Angebots bzw Einleitung von Verhandlungen unmittelbar aus dem Gesetz. Diese Pflicht wird auch von der TA nicht bestritten; aufgrund ihrer eigenen Angaben hat sie in ihrem in eventu eingebrachten Gegenantrag ohnedies die unverzügliche Einleitung von Zusammenschaltungsverhandlungen vorgesehen (ON 9 S 11). Eine diesbezügliche Anordnung war daher nicht nur überflüssig, sondern hätte die Verpflichtung zur ehestmöglichen Aufnahme von Verhandlungen unnötig eingeschränkt. Soweit eine „Meistbegünstigung“ im Rahmen von Sonderdiensten etc. beantragt wurde, wird auf die unter Pkt. 4.7.3 bereits zur Meistbegünstigung gemachten Ausführungen verwiesen.

4.7.5. Netzzusammenschaltung und Verkehrslenkung

Ad 5.2: Über die Einfügung des zweiten Absatzes besteht Einvernehmen zwischen den Verfahrensparteien (vgl ON 3 S 11 bzw ON 9 S 11). Es wurde daher eine entsprechende Anordnung getroffen. Die Verpflichtung zur Zusammenschaltung an allen HVSt, die von der TA noch in den Verhandlungen vertreten wurde, wurde im Antrag der Antragstellerin gestrichen; die TA hat von dieser Verpflichtung mittlerweile ebenfalls Abstand genommen (ON 9 S 11). Im übrigen wurde bereits in den Verfahren Z 1, 3 u. 5/98 die Unzulässigkeit einer derartigen Verpflichtung festgestellt. Eine derartige Festlegung ist daher unterblieben.

Ad 5.4.1: Wiederum beantragte die Antragstellerin die ausdrückliche Festlegung des Nichtdiskriminierungsgebots. Eine solche Anordnung ist unterblieben. Es gilt das unter Punkt 4.7.3 Gesagte.

Ad 5.4.2: Die angeordnete Formulierung entspricht dem in diesem Punkt zwischen den Anordnungsparteien hergestellten Einvernehmen (Antrag der TPP bzw TA-Vertragsentwurf vom 18.9.1998) und weicht daher (soweit Fristen bzw. Reziprozität betroffen sind) von der Anordnung in Z 1, 3 u. 5/98 ab.

Ad 5.5.1: Die über die Festlegungen der Bescheide Z 1, 3 u. 5/98 hinausgehenden, von der TPP beantragten, Bestimmungen der Übergabe des Verkehrs erweisen sich als überflüssig, da entsprechende Festlegungen in den Anhängen (zB Anhang 11 hinsichtlich der Übergabe des Verkehrs im Falle des Verbindungsnetzbetreiberzugangs) getroffen wurden.

Ad 5.5.3: Die zusätzlich unter Punkt 5.5.3.3. seitens der TPP beantragte Regelung, derzufolge gewünschte Routingänderungen innerhalb von 3 Monaten zu realisieren sind, wurde nicht angeordnet, da unter Punkt 6.3.2 eine für die Antragstellerin deutlich günstigere

Regelung (in Übernahme der betreffenden Bestimmung aus der Anordnung Z 1, 3 u. 5/98 aufgrund von § 34 TKG) angeordnet wurde.

Ad 5.8.1: Über die Regelung betreffend die Störungsbehebung besteht zwischen den Verfahrensparteien Einigkeit. Die aus der Anordnung in den Verfahren Z 1, 3 u. 5/98 iSd Nichtdiskriminierungsgebots übernommene Regelung wurde daher in der von den Parteien gewollten Form ergänzt. Es wurde daher die im zweiten Absatz des Punktes 5.8.1 eingefügte besondere Informationspflicht aus der unter Punkt 5.8.3 beantragten Anordnung übernommen.

Ad 5.8.2: Abweichend von der Anordnung in Z 1, 3 u. 5/98 haben sich die Verfahrensparteien auf die zusätzliche Konkretisierung der Verfügbarkeit in der Form geeinigt, daß die durch durchschnittliche Verfügbarkeit der Zusammenschaltungsverbindungen 98% beträgt. Der Anordnungspunkt, daß die durchschnittliche Verfügbarkeit den internationalen Gepflogenheiten zu entsprechen hat, wurde daher durch die genannte Anordnung ersetzt.

Ad 5.8.3: Auch im Bereich der Netzdurchlaßwahrscheinlichkeit haben die Verfahrensparteien sich auf eine konkretere Formulierung als jene, die sich in den Anordnungen Z 1, 3 u. 5/98 findet, geeinigt. Diese wurde daher in der vorliegenden Form übernommen und der Verweis auf die internationalen Gepflogenheiten gestrichen.

Ad 5.12.1: Die getroffene Regel entspricht – mit einer Ausnahme - den in Z 1, 3 u. 5/98 festgelegten Bedingungen bzw. dem beiderseitigen Parteiwillen (vgl insb. ON 9, S 12). Die Ausnahme betrifft die Konkretisierung des „nicht unerheblichen Teils des fälligen Zusammenschaltungsentgelts“ durch Inklammersetzung von „mindestens 30%“. In Anbetracht der möglichen Folgen des Verzugs, der Verweigerung von Zusammenschaltungsleistungen, die letztlich vor allem zu Lasten der Nutzer der Telekommunikationsnetze ginge, erscheint eine diesbezügliche Konkretisierung durchaus wünschenswert. Das Ausmaß (30%) ist angemessen. Im übrigen vermag das einzige, gegen eine solche Regelung seitens der TA vorgebrachte Argument, diese Regelung bedeute, daß je nach Ausmaß der in Anspruch genommenen Zusammenschaltungsleistungen die Summe entsprechend hoch oder niedrig sein könne, nicht zu überzeugen. Jede andere Form der Festlegung (insb. eine fixe Summe) würde Zusammenschaltungspartner mit einem geringeren Ausmaß an Zusammenschaltungsleistungen (und daher Zusammenschaltungsentgelten) ungerechterweise bevorzugen. Der beantragten Anordnung wurde daher Folge geleistet.

Ad 5.14.2.1: Die getroffene Regelung entspricht jener in den Verfahren Z 1, 3 u. 5/98; sie ist konkreter als die von der TPP beantragte („Stellen die Parteien Abweichungen von mehr als 5% des Volumens über 3 Monate im registrierten Verkehrsvolumen fest, wird eine Vorgangsweise nach Punkt 5.17 (Koordinatoren) eingeschlagen“). Der getroffenen Regelung wurde daher der Vorzug gegeben.

Ad 5.14.3.2: Unter Punkt 5.14.3.3 fand sich im Vertragsentwurf der TA vom 18.9.1998 eine vorvertragliche Regelung, derzufolge die Vereinbarungsparteien sich verpflichtet hätten, nach Inkrafttreten des Vertrags Verhandlungen über Entgelte für reinen Nachrichtenaustausch ohne Benutzung eines Nutzkanals zu führen und eine Einigung herbeizuführen. Dieser Vertragspassus wurde im Antrag der TPP gestrichen, da nach Ansicht der TPP eine Verrechnung von ausschließlichem Nachrichtenverkehr unüblich und in den bisherigen Zusammenschaltungsverträgen auch nicht vorgesehen sei (ON 3 S 12). Es ist richtig, daß die Anordnungen, die in den Verfahren Z 1, 3 u. 5/98 getroffen wurden, eine Verrechnung reinen Nachrichtenverkehrs nicht vorsehen. Zusätzlich ist zu beachten, daß eine Tarifierung reinen Signalisierungsverkehrs nur dann erfolgen kann, wenn seitens der TA auch die entsprechenden Kostenrechnungsgrundlagen vorliegen, die eine Überprüfung der

Kostenorientierung gestatten. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt war daher die im Vertragsentwurf der TA vorgesehene Verhandlungspflicht nicht anzuordnen.

Ad 5.15.3: Die getroffene Regelung ersetzt die in den Verfahren Z 1, 3 u. 5/98 getroffene Festlegung (Es wurden nur die Verrechnungssätze der TA festgelegt, jene der anderen Anordnungspartei sollten noch bekannt gegeben werden.) Eine Festlegung der Verrechnungssätze der Anordnungsparteien in Z 1, 3 u. 5/98 ist daher nicht erfolgt. Nunmehr begehrte die TPP in ihrem Antrag, die Telekom-Control-Kommission möge die Verrechnungssätze für die von ihr in Zukunft der TA erbrachten sonstigen Leistungen in gleicher Höhe wie jene der TA festlegen. Dem hielt die TA entgegen, daß eine Festlegung in dieser Höhe aufgrund der überwiegend beamteten Personalstruktur der TA nicht gerechtfertigt sei (ON 9 S 16). Einen in der Höhe konkreten Gegenantrag brachte die TA nicht ein. Die Antragstellerin hielt dem entgegen, daß sie entsprechendes Personal erst anwerben und einschulen müsse und daher die reziproke Festlegung sehr wohl sachlich zu rechtfertigen sei (ON 11 S 12). Im Rahmen ihres Auftrags als Schiedsrichter im Falle von Zusammenschaltungsstreitigkeiten sieht es die Telekom-Control-Kommission als gerechtfertigt an, die Verrechnungssätze der TPP in gleicher Höhe wie jene der TA festzulegen. Zum einen fehlt es an einem konstruktiven Eventualantrag der Antragsgegnerin, zum anderen soll die TPP, die bei Inanspruchnahme von sonstigen TA-Leistungen deren (laut eigenen Angaben der TA) überhöhte Verrechnungssätze zu leisten hat, für den Fall, daß ihre eigenen Kosten tatsächlich unter den beantragten Verrechnungssätzen liegen sollten (entspricht der Ansicht der TA), einen Ausgleich erhalten. Im übrigen dient eine reziproke Festlegung letztlich der Intensivierung des Wettbewerbs, da für beide Anordnungsparteien eine gleiche Ausgangsbasis geschaffen wird. Im diesem Sinne wurde die Anordnung getroffen (vgl auch die entsprechenden Ausführungen zu Anhang 8). Die Anordnung ist aber, wie sich aus dem Zusammenhang mit dem angeordneten Anhang 8 ergibt, insoweit eingeschränkt, als daß sie nur bis zu jenem Zeitpunkt gilt, bis die Anordnungsparteien einvernehmlich eine abweichende Regelung getroffen haben.

Ad 5.16: Die getroffene Anordnung entspricht inhaltlich der beantragten bzw. zwischen den Anordnungsparteien hergestellten Willensübereinstimmung.

Ad 5.18: In Abweichung von der Anordnung in Z 1, 3 u. 5/98 wurde diese Regelung der für die Verrechnungssätze getroffenen Anordnung (siehe Punkt 5.15.3) angepaßt.

4.7.6. Planung, Bestellung

Ad 6.1: Die im ersten Absatz des Punktes 6.1. beantragte Regelung weicht von Z 1, 3 u. 5/98 bzw vom Vertragsentwurf der TA vom 18.9.1998 insoweit ab, als daß durch die Einfügung „mit einer Frist von zwei Wochen“ im zweiten Satz der Zeitraum zwischen Einberufung und tatsächlichem Stattfinden der Planungsrunden konkretisiert wird. Die TA hat zu dieser Änderung nicht Stellung genommen (vgl insb ON 9, 12). Die beantragte Änderung erscheint sinnvoll, da sie die gegenseitigen Pflichten der Zusammenschaltungsparteien näher bestimmt und insofern der Rechtssicherheit dient. Die Frist erscheint auch angemessen, so daß die beantragte Änderung in die Anordnung Eingang gefunden hat.

Die im dritten Absatz getroffene Anordnung entspricht im Sinne des Nichtdiskriminierungsgrundsatzes grundsätzlich der in den Verfahren Z 1, 3 u. 5/98 getroffenen Anordnung (mit Ausnahme der Reziprozität der Regelung). Beantragt wurden seitens der TPP noch kürzere Bereitstellungsfristen (2 Monate für alle Bestellungen, die in einer Planungsrunde für den Planungszeitraum festgelegt wurden, andernfalls 4 Monate). Die Antragstellerin berief sich hierbei auf eine angebliche Einigung im Zuge der Zusammenschaltungsverhandlungen am 7.9.1998 (Beilage./10). Die dort getroffene Einigung bezog sich – wie die TA richtigerweise ausführt – aber auf den Punkt 6.3.1. „Dimensionierung des Netzes“. In Ermangelung einer privatautonomen Einigung sieht die Regulierungsbehörde keinen Grund, von der in den Verfahren Z 1, 3 u. 5/98 getroffenen

Regelung abzuweichen; zumal die dort und nunmehr auch in diesem Verfahren festgelegten Fristen nur unwesentlich (im Falle der besonders wichtigen Kapazitätserweiterungen überhaupt nicht) abweichen. Allein, die Festlegung der Reziprozität (wie sie auch von der Antragstellerin selbst beantragt wurde) erschien ein Abweichen von der in früheren Verfahren (und dort nur aufgrund des Vorrangs der Privatautonomie) getroffenen Regelung zu rechtfertigen. In diesem Sinne wurde die Anordnung getroffen.

Dem Nichtdiskriminierungsgrundsatz folgend (Z 1, 3 u. 5/98) wurde im fünften Absatz des Punktes 6.1. die Frist der TA zur Bestätigung der Erweiterung der Planungsgrundlage auf drei Wochen herabgesetzt.

Die zusätzlich zum sechsten Absatz beantragte Regelung („Für den eingeschwungenen Zustand (ab der zweiten halbjährlichen Planungsrunde) gilt, daß Erweiterungen der vorhandenen Systeme in den Planungszeitraum in jener maximalen Höhe aufgenommen werden, die dem durchschnittlichen Verkehrszuwachs der letzten 6 Monate entspricht“) wurde nicht angeordnet; sie schien im Hinblick auf das Nichtdiskriminierungsgebot gegenüber den Antragstellern der Verfahren Z 1, 3 u. 5/98 nicht angemessen.

Ad 6.2.1: Die Regelung entspricht weitgehend dem Anordnung Z 1, 3 u. 5/98 bzw dem Antrag der Antragstellerin und dem Vertragsentwurf der TA vom 18.9.1998. Abweichungen gegenüber der Anordnung in Z 1, 3 und 5/98 ergeben im Hinblick auf die konkretere Ausgestaltung des Angebots (Kostenvoranschlags). Gegenüber dem Antrag der TPP besteht die Abweichung in der einzuhaltenden Frist für die Legung des Kostenvoranschlags; beantragt wurde eine Maximalfrist von 2 Wochen (in den Stellungnahmen der TPP war hingegen wiederholt von 3 Wochen die Rede) gegenüber einer von der TA in ihrem Vertragsentwurf vorgesehenen Frist von 4 Wochen. Festgelegt wurde – in Übereinstimmung mit der Anordnung in Z 1, 3 u. 5/98 – dem Nichtdiskriminierungsgrundsatz folgend eine Frist von 3 Wochen.

Ad 6.2.2: Aufgrund der einvernehmlich von den Parteien (Vertragsentwurf der TA vom 18.9.1998 bzw. Antrag der TPP) gewünschten kürzeren Annahmefrist, wurde in Abweichung von der entsprechenden Anordnung in Z 1, 3 u. 5/98 anstelle einer dreiwöchigen eine zweiwöchige Annahmefrist festgelegt.

Ad 6.2.3: Der beantragten, mit dem TA-Vertragsentwurf vom 18.9.1998 übereinstimmenden und gegenüber der Anordnung in Z 1, 3 u. 5/98 konkreteren Regelung wurde der Vorzug gegeben.

Unter Punkt 6.2.4 des Vertragsentwurfs vom 18.9.1998 war die Pflicht zur Leistung einer Anzahlung in Höhe von 50% der Entgelte für die bestellten Leistungen vorgesehen. Die TPP beantragte implizit die Streichung dieser Vertragsbestimmung. Richtigerweise führt die TPP aus, daß eine derartige Pflicht zur Anzahlungsleistung in anderen Zusammenschaltungsverträgen (bzw auch Anordnungen) nicht vorgesehen seien (ON 3 S 13). In ihrer Stellungnahme zum Antrag nahm auch die TA Abstand von der Festlegung einer derartigen Regelung (ON 9 S 13). Eine derartige Anordnung wurde daher – da weder beantragt noch in Übereinstimmung mit dem Nichtdiskriminierungsgrundsatz zu bringen – nicht getroffen.

Ad 6.3.1: Die festgelegte Regelung entspricht (mit Ausnahme der nunmehr vorgesehenen Reziprozität) der Anordnung in Z 1, 3 u. 5/98. Von der von der Antragstellerin beantragten kürzeren Fristfestlegung wurde Abstand genommen, da in diesem Punkt keine Einvernehmen zwischen den Verfahrensparteien hergestellt worden ist. Wenn auch, wie von der Antragstellerin vorgebracht (ON 3 S 14) in den gemeinsamen Verhandlungen über eine kürzere Fristfestlegung Einigkeit hergestellt werden konnte (ON 3 Beilage /10), beruhte diese doch offenbar – aufgrund des sachlichen Zusammenhangs mit der Regelung unter Pkt.

6.1 und des sonst mit dieser Regelung entstehenden Widerspruchs – auf einem Irrtum. Im übrigen lassen die Ausführungen der TA (ON 9 S 13) deutlich werden, daß eine kürzere Frist als die schließlich festgelegte ihren Interessen entgegen stünde. Da über die beantragte Regelung daher kein Einvernehmen besteht, die in den Verfahren Z 1, 3 u. 5/98 getroffene Regelung aber sachlich gerechtfertigt erscheint, wurde die Anordnung in Anlehnung an die Anordnungen vom 5.10.1998 gestaltet.

Ad 6.3.2: Die Anordnung (gestützt auf die Anordnung in Z 1, 3 u. 5/98) ist für die Antragstellerin wesentlich günstiger als die beantragte. Ersterer wurde daher der Vorzug gegeben.

4.7.7. Rechnungslegung und Zahlungsfristen

Ad 7.2.1: Die Anordnung in Z 1, 3 u. 5/98 wurde – antragsgemäß und in Übereinstimmung mit dem TA-Vertragsentwurf vom 18.9.1998 – insoweit konkretisiert, als daß der „ehestmögliche“ Zeitpunkt jedenfalls innerhalb von 15 Tagen liegen muß.

Ad 7.2.2: Da Einvernehmen zwischen den Anordnungsparteien über die von der entsprechenden Anordnung in den Verfahren Z 1, 3 u. 5/98 abweichende Regelung der Rechnungslegung über sonstige Entgelte besteht und die in Z 1, 3 u. 5/98 getroffene Regelung iSd Nichtdiskriminierungsgebots nicht günstiger für die Antragstellerin ist, wurde der beantragten Regelung Vorrang eingeräumt.

Ad 7.3.1: Die Regelung im zweiten Absatz (die aus der Anordnung in Z 1, 3 u. 5/98 übernommen wurde) geht über die beantragte Regelung hinaus; sie ist konkreter als die beantragte.

Ad 7.3.3: Die beantragte Regelung sieht eine relevante Betragsabweichung bereits bei 1% vor; der TA-Vertragsentwurf vom 18.9.1998 sah einen generellen Betrag von 5% vor. Die festgelegte Regelung entspricht dem Nichtdiskriminierungsgrundsatz folgend der in den Verfahren Z 1, 3 u. 5/98 festgelegten Regelung.

4.7.8. Dauer; Kündigung; Anpassung

Ad 8.1.2: : Die angeordnete Regelung der Dauer der Anordnung entspricht – mit Ausnahme des letzten Absatzes des Punktes 8.1.2. – der Anordnung in den Verfahren Z 1, 3 u. 5/98. Die ist – mit Ausnahme eines in keinen sinnvollen Zusammenhang zu bringenden Satzes („Ebenso endet das Zusammenschaltungsverhältnis, wenn die Voraussetzung des Punkt 5.2 letzter Satz vorliegt“) deckungsgleich mit der beantragten Regelung. Die Aufnahme der zusätzlichen Bestimmungen über die Anordnung in Z 1, 3 u. 5/98 hinaus erfolgte aufgrund des in diesem Punkt bestehenden Einvernehmens zwischen den Anordnungsparteien (vgl auch TA-Vertragsentwurf vom 18.9.1998).

Ad 8.2.2.2: Über Punkt 8.2.2.2. besteht zwischen den Verfahrensparteien Uneinigkeit. Nach Ansicht der TA (ON 9 S 14) sei auch eine einmalige 14-tägige Nachfristsetzung ausreichend. Dies entspricht nicht der Ansicht der Antragstellerin (ON 3 S 14; ON 11 S 11), die sich im übrigen auf ein mit der TA in früheren Verhandlungen hergestelltes Einvernehmen (ON 3 Beilage ./7) beruft. Die Antragstellerin würde sich offenbar durch eine von der TA nunmehr gewünschte Regelung gegenüber den Anordnungsparteien in Z 1, 3 u. 5/98 diskriminiert fühlen, welchen in der wortgleichen Anordnung eine zweifache Mahnung zugestanden wurde. Es wurde daher der durch die TPP beantragten Regelung Rechnung getragen und das Erfordernis einer zweifachen Mahnung angeordnet.

Ad 8.3: Die Anpassung an rechtskräftige Entscheidung einer der Regulierungsbehörden wurde antragsgemäß, im Einvernehmen zwischen den Anordnungsparteien (vgl TA-Vertragsentwurf vom 18.9.1998) und in Übereinstimmung mit der entsprechenden Regelung in Z 1, 3 u. 5/98 festgelegt.

Darüber hinaus hat die Antragstellerin unter Punkt 8.3.2. eine Regelung beantragt, die bereits durch die getroffene Anordnung (rückwirkende Anpassung im Falle der Aufhebung einer Regulierungsentscheidung durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts) abgedeckt ist; dieser Punkt wurde daher nicht angeordnet.

Die unter Punkt 8.3.3 von der Antragstellerin beantragte und auch von der TA im Vertragsentwurf vom 18.9.1998 vorgesehene Regelung, der zufolge im Falle daß der Bescheid Z 1/97 der Regulierungsbehörde vom 09.03.1998 von einem Gerichtshof des öffentlichen Rechts aufgehoben bzw. für unwirksam erklärt wird, die Anordnung in diesem Umfang rückwirkend neu zu verhandeln ist, ist gleichfalls als überflüssig zu betrachten. Die Aufhebung des Bescheids vom 9.3.1998 (wie auch etwa der Bescheide Z 1, 3, 4 u. 5/98 der Regulierungsbehörde) berechtigt keine der Anordnungsparteien einseitig dieses Zusammenschaltungsverhältnis zu beenden. Alle Leistungsinhalte dieser Anordnung, die von der Aufhebung eines Bescheids der Regulierungsbehörde betroffen sind, müßten und würden im beiderseitigen Interesse natürlich neu ausverhandelt werden. Eine Beschränkung dieser im beiderseitigen Interesse der Anordnungsparteien stehenden Pflicht zur Neuaushandlung von Zusammenschaltungsbedingungen soll und darf keinesfalls auf den Bescheid im Verfahren Z 1/97 beschränkt werden; genau dieses Verständnis könnte aber entstehen, würde eine solche Regelung eben nur hinsichtlich des Bescheids Z 1/97 getroffen. Von der Anordnung des Punktes 8.3.3 wurde daher Abstand genommen.

Unter Punkt 8.3.4 hat die Antragstellerin die Anordnung einer allgemeinen Meistbegünstigungsklausel beantragt. Diese wurde aus den schon dargestellten Gründen (zur Begründung siehe oben) nicht angeordnet.

Unter Punkt 8.3.5. hat die Antragstellerin schließlich eine „Konkretisierungsklausel“ beantragt. Dieser Bestimmung zufolge soll jede der Anordnungsparteien die Möglichkeit erhalten, Konkretisierungen der in der Zusammenschaltungsanordnung enthaltenen Leistungspflichten zu verlangen und im Falle des Scheiterns entsprechender Verhandlungen die Regulierungsbehörde anzurufen. Eine vergleichbare Regelung findet sich weder in bisherigen Zusammenschaltungsvereinbarungen noch wurde eine solche Regelung in einem Verfahren beantragt bzw. angeordnet. Unter den konkreten Umständen, insbesondere im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Anordnung (31.12.1999) und dem ohnedies in der Einflußsphäre der Antragstellerin bzw. der Antragsgegnerin liegenden Konkretisierungsgrad der getroffenen Anordnung (durch entsprechend ausgestaltete Anträge) besteht aus der Sicht der Regulierungsbehörde nicht die Notwendigkeit, eine solche „Anordnungsklausel“ vorzusehen. Sollte – wie die TA richtigerweise ausführt – über eine nähere Ausgestaltung der getroffenen Anordnung (bzw. einzelner Punkte derselben) in Zukunft zwischen den Parteien eine privatautonome Einigung erzielt werden können, so steht einer solchen die Anordnung ohnedies nicht im Wege; Verhandlungen sind und können daher niemals ausgeschlossen werden. Sollte keine Einigkeit über die Leistungsverpflichtungen aufgrund der Anordnung hergestellt werden können, bleiben den Anordnungsparteien im übrigen die allgemein zur Verfügung stehenden Durchsetzungsmöglichkeiten ihrer Interessen. Die unter Punkt 8.3.5. beantragte Regelung wurde daher nicht angeordnet.

4.7.9. Gewerbliche Schutzrechte – Geistiges Eigentum

Ad 10.2: Der letzte Satz des Punktes 10.2 wurde in Übereinstimmung mit der Anordnung in den Verfahren Z 1, 3 u. 5/98 hinzugefügt. Die Bestimmung dient der Konkretisierung der gegenseitigen Verpflichtungen.

4.7.10. Haftung

Ad 11.1: Der letzte Satz der Anordnung unter Punkt 11.1. wurde aufgrund des gemeinsamen Willens der Anordnungsparteien (siehe Antrag der TPP bzw. TA-Vertragsentwurf vom 18.9.1998) eingefügt.

Ad 11.2: Der letzte Satz der Anordnung unter Punkt 11.2. wurde aufgrund des gemeinsamen Willens der Anordnungsparteien (siehe Antrag der TPP bzw. TA-Vertragsentwurf vom 18.9.1998) eingefügt.

4.7.11. Streitbeilegung

Aufgrund des gemeinsamen Willens der Anordnungsparteien wurde die Frist zur Streitbeilegung (Punkt 12 der Anordnung) vor Benachrichtigung der Geschäftsführung von zwei Wochen auf 5 Werktage herabgesetzt und insofern die diesbezügliche Anordnung in Z 1, 3 u. 5/98 abgeändert. Keinen Eingang in die Anordnung hat die noch im TA-Vertragsentwurf vom 18.9.1998 vorgesehene Einschaltung einer gemeinsamen Schiedsstelle gefunden. Diesbezüglich wurde daher der von der TPP beantragten Anordnung Rechnung getragen (zu den verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich der Anordnung eines schiedsgerichtlichen Verfahrens siehe auch die Anordnungen Z 1, 3 u. 5/98). Die TPP stellt selbst aber eine künftige Schiedsvereinbarung in Aussicht (ON 3 S 15).

4.7.12. Anzeigepflichten

Der letzte Satz der Anordnung unter Punkt 15 wurde aufgrund des gemeinsamen Willens der Anordnungsparteien (siehe Antrag der TPP bzw. TA-Vertragsentwurf vom 18.9.1998) eingefügt.

4.7.13. Anzuwendendes Recht

Unter Punkt 19.1 „Anzuwendendes Recht“ wurden zwei Regelungen beantragt, die nicht angeordnet wurden: Unter Pkt. 19.1 beantragte die Antragstellerin festzulegen, daß „die Rechtswirksamkeit, Auslegung und Erfüllung dieser Zusammenschaltungsanordnung österreichischem Recht unterliege“; unter Pkt. 19.2 beantragte sie, festzulegen, daß „die Parteien übereinkommen, daß jede Partei bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche aus dieser Anordnung dazu berechtigt ist, bei den zuständigen ordentlichen Gerichten die Erlassung einer Einstweiligen Verfügung zu beantragen“. Zu diesen Anträgen äußerte sich die TA in ihren Stellungnahmen nicht (vgl ON 9 bzw. ON 12); in ihrem Vertragsentwurf vom 18.9.1998 waren diese Regelungen enthalten, allerdings mit dem Unterschied, daß es sich um Regelungen für einen privatrechtlich zustande gekommenen Vertrag und nicht eine Anordnung der Zusammenschaltung handle (vgl ON 9 Anlage .A, Pkt. 19). Da aufgrund dieser Abweichung zwischen den Anordnungsparteien kein Einvernehmen über die beantragten Regelungen bestand, dieselben auch nicht in den Bescheiden Z 1, 3 u. 5/98 angeordnet wurden, erfolgte auch im Rahmen dieses Verfahren keine entsprechende Anordnung. Sollte zwischen den Anordnungsparteien jedoch Einigkeit auch über die beantragte Regelungsform bestehen, steht es ihnen frei auf privatautonomen Wege eine solche Vereinbarung abzuschließen. Es gilt diesbezüglich das Gleiche wie für eine zwischen den Anordnungsparteien in Aussicht gestellte Schiedsvereinbarung (siehe dazu oben).

4.7.14. Abtretung; Rechtsnachfolge; Anhänge

Ad 19.3: Unter Punkt 19.3 wird angeordnet, daß die Anhänge 1 bis 13 einen integrierten Bestandteil dieser Anordnung bilden. Aufgrund der größeren Zahl der angeordneten Anhänge bedurfte es abweichend vom Antrag dieser Berichtigung. Darüber hinaus wurde auch die Übersicht über die Anhänge entsprechend korrigiert.

4.7.15: Anhang 1

Das Abkürzungsverzeichnis wurde aufgrund der weitgehenden Übereinstimmung der getroffenen Anordnung mit der Anordnung in den Verfahren Z 1, 3 u. 5/98 entsprechend angepaßt.

4.7.16 Anhang 2

Anhang 2 und Pkt. 2.3. der Anordnung bilden eine Einheit. Der angeordnete Anhang 2 ist weitgehend deckungsgleich mit dem von der TPP gestellten Antrag; er entspricht der in den Verfahren Z 1 und 5/98 getroffenen Anordnung.

Ausgegangen wird davon, daß die Strecke zwischen HVSt und NÜP durch die TA bereit gestellt wird. Der Antrag der TPP war diesbezüglich widersprüchlich; gemäß Punkt 2.3 des Antrags sollte die Möglichkeit vorgesehen sein, daß diese Strecke auch von der TPP oder Dritten zur Verfügung gestellt werden könne; im beantragten Anhang wurden jedoch keine diesbezüglichen Regelungen beantragt. Durch eine entsprechende Stellungnahme im Laufe des Verfahrens hat die Antragstellerin diesen Widerspruch aber insoweit aufgeklärt, als daß sie ausdrücklich erklärt hat, daß der beantragte Anhang 2 Vorrang vor der Formulierung des Antrags unter Punkt 2.3 haben solle (siehe auch ON 13). Daß von Seiten der Antragstellerin auch nur eine Anordnung iSd Anordnungen vom 5.10.1998 gewünscht und diesem Antrag nunmehr (im Sinne des Nichtdiskriminierungsgebots) gefolgt wurde, ergibt sich schließlich aus der Stellungnahme der Antragstellerin (ON 3 S 15).

Abweichungen gegenüber dem TPP-Antrag ergeben sich insofern, als daß der beantragte Anhang 2 teilweise ungenauer gefaßt ist als die entsprechende Anordnung in Z 1 und 5/98. Dieser wird daher, ohne daß in den beantragten (und auch angeordneten) Leistungsumfang eingegriffen würde, der Vorzug gegeben. Nicht übernommen werden die im TPP-Antrag enthaltenen „Technische Beschreibungen und Schnittstellenbedingungen“, da diese bloß einen Auszug aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TA für Übertragungswege darstellen, zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung der Regulierungsbehörde jedoch neue AGB-Übertragungswege angezeigt, jedoch noch nicht genehmigt worden sind.

4.7.17. Anhang 3

Anhang 3 entspricht dem von der Antragstellerin beantragten Anhang 4 (bzw. dem entsprechenden Anhang im TA-Vertragsentwurf vom 18.9.1998). Hinzugefügt wurde der Hinweis, daß durch Anhang 3 die Verpflichtung der TA zur Einführung von ISUP V2 gemäß Anhang 12 Punkt 1.5 unberührt bleibt.

4.7.18. Anhang 4

Die Anordnung des Anhangs 4 entspricht dem beantragten Anhang 5 bzw. dem in den Verfahren Z 1, 3, u. 5/98 angeordneten Anhang 4. Eine Veränderung der Anordnung, wie sie von der TA beantragt bzw. in ihrem Vertragsentwurf vom 18.9.1998 vorgelegt wurde, erscheint – insbesondere da die Überschrift des Anhangs 4 verdeutlicht, daß es sich bloß um den Anwendungsbereich der Entgelte V 3 handelt – nicht erforderlich.

4.7.19. Anhang 5 - Verkehrstypen

Die Anordnung stimmt mit dem (geänderten) Antrag (ON 5) bzw. der Anordnung in Z 1, 3 u. 5/98 überein. Aufgrund der größeren Anzahl der von der Anordnung umfaßten Verkehrstypen bedarf es dieses – vom TA-Vertragsentwurf vom 18.9.1998 abweichenden – Anhangs.

4.7.20. Anhang 6 - Entgelte für V3, V4, V5 und V6

Durch Anhang 6 wird der beantragte Anhang 7 hinsichtlich der Gesprächstypen V 3 – 6 umgesetzt. Die Gesprächstypen V 10 – 13 wurden in Anhang 12 (Verbindungsnetzbetreiber) – ebenfalls antragskonform und in Übereinstimmung mit den entsprechenden Entgelten in Z 1, 3, 4 u.- 5/98 festgelegt. Die übereinstimmende Festlegung der Entgelte und

Entgeltbedingungen für die Zusammenschaltung bildet den Kern des Nichtdiskriminierungsgebots. Aus Transparenzgründen und Gründen der Übersichtlichkeit lehnt sich die getroffene Anordnung an der Anordnung in Z 1, 3, 4. 5/98 an; dies betrifft insbesondere die angeordneten Anhänge.

Die Zusammenschaltungsentgelte für die wechselseitige Terminierung und den Netztransit bei Netzzugang auf der HVSt-Ebene (Gesprächstypen V3 bis V6) wurden bereits aufgrund der ermittelten Kosten in den Verfahren Z 1/97 und Z 3/98, wie in den Feststellungen des Sachverhalts dargelegt, von der Telekom-Control-Kommission festgelegt.

Diesen Kosten entsprechend ist daher auch für die TPP das Entgelt für die Gesprächstypen V3 bis V 6 festzulegen.

Die gleiche kostenorientierte Entgeltfestlegung auch für die TPP ergibt sich notwendigerweise aus dem Gebot der Nichtdiskriminierung: Nach § 34 Abs. 1 TKG hat die TA als marktbeherrschendes Unternehmen auf dem Markt für das Anbieten von öffentlicher Sprachtelefonie mittels eines festen Telekommunikationsnetzes Wettbewerbern auf diesem Markt unter Einhaltung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung unter vergleichbaren Umständen zu gleichwertigen Bedingungen in derselben Qualität Leistungen bereitzustellen, die sie am Markt anbietet.

Das in § 34 TKG angeordnete Prinzip der Nichtdiskriminierung ist aber auch im Verfahren nach § 41 TKG bei der Festlegung von Bedingungen der Zusammenschaltung zu berücksichtigen. Dies ergibt sich im nationalen Recht schon aus § 32 Abs 1 Z 1 TKG, der die Regulierungsbehörde verpflichtet, einen chancengleichen Wettbewerb sicherzustellen. Auch § 32 Abs 1 Z 4 TKG, der auf die ONP-Grundsätze verweist (dazu gehört auch das Prinzip der Nichtdiskriminierung gemäß Art 3 Abs 1 RL 90/387/EWG), verpflichtet die Regulierungsbehörde dazu, im Rahmen eines Verfahrens nach § 41 Abs 3 TKG nichtdiskriminierende Bedingungen festzulegen. Eine ebensolche Verpflichtung ergibt sich auch aus Art 7 B-VG und Art 2 StGG, die unsachliche Differenzierungen verbieten. Im Gemeinschaftsrecht verpflichten unter anderem Art 9 Abs 1 sechster Spiegelstrich RL 97/33/EG, RL 90/387/EWG und allgemein Art 5 und 90 iVm Art 85 und 86 EGV (EuGH Rs 66/86, Ahmed Saeed, Slg 1989, 838) die Regulierungsbehörde zur Festlegung nichtdiskriminierender Bedingungen bei Zusammenschaltungsstreitigkeiten.

Aus diesem Grund ist die Telekom-Control-Kommission jedenfalls bei Zusammenschaltung mit dem Netz eines marktbeherrschenden Unternehmens verpflichtet, für gleiche Zusammenschaltungsleistungen dieselben Entgelte festzulegen, wie sie – kostenorientiert – bereits mit Wirkung gegenüber anderen Marktteilnehmern festgelegt worden sind. Dies gilt freilich auch für alle anderen Bedingungen der Zusammenschaltung.

Auch aus diesen Gründen ist das Entgelt hinsichtlich der Zusammenschaltungsleistungen V 3 bis V 6 in derselben Höhe, wie es in den Bescheiden Z 1/97, Z 3/98 gegenüber anderen Netzbetreibern festgelegt wurde, mithin spruchgemäß festzulegen.

Beginn und Ende der Wirksamkeit der Entgeltfestlegung wurden hinsichtlich der Entgelte für V 3 bis V 6, wie bereits mit Bescheid Z 1/97, aus Gründen der Nichtdiskriminierung vom Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides bis zum 31.12.1999 festgesetzt.

4.7.21 Anhang 7 - Billing

Anhang 7 entspricht (mit Ausnahme der Festlegung von „max.22“ statt „max.18“) dem beantragten Anhang 8 bzw dem Anhang 8 des TA-Vertragsentwurfs vom 18.9.1998. Die Abweichung war erforderlich, um die Verrechnungsparameter den Festlegungen im Anhang

12 – Verbindungsnetzbetreiber anzupassen; dies in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Anhang der Anordnung in den Verfahren Z 1, 3 u. 5/98.

4.7.22. Anhang 8 - Verrechnungssätze für Telekom Austria-Leistungen

Abweichend von Z 1, 3 u. 5/98 werden antragsgemäß die Verrechnungssätze der TA auch mit Wirkung für die Antragstellerin angeordnet; eine Fristsetzung wie von der TPP beantragt („bis zur Vorlage eigener Verrechnungssätze“) erscheint nicht sinnvoll, da die Antragstellerin sodann aus eigenem Ermessen jedes Entgelt festlegen könnte. Siehe im übrigen die Ausführungen unter Punkt 5.15.3. (Punkt 4.7.5 der Begründung).

4.7.23. Anhang 11 - ERGÄNZENDE REGELUNGEN FÜR TERMINIERUNG UND TRANSIT (HVST)

Wenngleich weder der TPP-Antrag noch der TA-Vertragsentwurf einen Anhang 11 (Ergänzende Regelungen für Terminierung und Transit) vorsahen, bedurfte es dennoch – um die Reziprozität der Erbringung von Zusammenschaltungsleistungen sicherzustellen und die gegenseitigen Verpflichtungen aus Terminierung und Transit im erforderlichen Maß zu konkretisieren – der Festlegung des Anhangs. Diese erfolgt in Übereinstimmung mit den Bescheiden in Z 1, 3, 4 u. 5/98.

Im Sinne des im Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 9.3.1998, Z 1/97, ausgesprochenen Prinzips der Reziprozität ordnet Pkt. 1 des Anhangs 11 („Grundsätzliches“) die Verpflichtung der Antragstellerin an, Terminierungs- und Transitleistungen auf die gleiche Weise wie die TA zu erbringen. Die Bestimmung sichert die Gegenseitigkeit der Zusammenschaltungsrechte und –pflichten. Gemäß Pkt. 2 des Anhangs gelten auch die in Anhang 6 festgelegten Entgelte reziprok bei entsprechender Leistungserbringung durch die Antragstellerin. Der Grundsatz der Reziprozität wurde von der Telekom-Control-Kommission erstmals im Bescheid Z 1/97 ausgesprochen (zu den Gründen für die Annahme dieses Prinzip siehe daher die Begründung des Bescheids Z 1/97). Dieses Prinzip wurde in den Bescheiden Z 1, 3, 4 u. 5/98 vom 5.10.1998 wiederholt.

Pkt. 3 des Anhangs 11 („Zustimmung von Betreibern von Drittnetzen“) betrifft die Pflicht des Ursprungsnetzbetreibers, im Falle des terminierenden Transits durch das Netz des Zusammenschaltungspartners die Zustimmung des Betreibers des Drittnetzes zur Direktverrechnung zwischen Ursprungsnetzbetreiber und Drittnetzbetreiber einzuholen. Die Formulierung der Verpflichtung soll die Reziprozität der Verpflichtung zur Zustimmungseinholung des Drittnetzbetreibers sicherstellen. Gleichfalls auf eine Zustimmungsverpflichtung zielt Pkt. 4 des Anhangs 11 („Terminierung von Gesprächen aus Drittnetzen“) ab. Die Bestimmung sieht vor, daß eine Direktverrechnung im Falle der Terminierung von Gesprächen aus Drittnetzen im Netz der TA bzw der Antragstellerin erst nach vorheriger Genehmigung durch die TA bzw. die Antragstellerin erfolgen darf. Zur Klärung, daß es sich bei der Zustimmungsverpflichtung um eine solche im Hinblick auf die Direktverrechnung handelt, wurde (gegenüber den Bescheiden Z 1, 3, 4 u. 5/98) der Wortlaut geändert („erst nach vorheriger Genehmigung der Direktverrechnung“). Daß eine Verweigerung der Terminierung von Gesprächen aus Drittnetzen grundsätzlich nicht in Frage kommt, wurde schon in der Begründung der Bescheide Z 1, 3, 4 u. 5/98 ausdrücklich ausgesprochen, schließlich verfolgt § 41 TKG hat das Ziel, die Kommunikation der Nutzer verschiedener öffentlicher Telekommunikationsnetze untereinander zu ermöglichen und zu verbessern.

Pkt. 5 des Anhangs 11 („Financial Clearing bei Transit“) regelt die Direktverrechnung wechselseitiger Zusammenschaltungsentgelte zwischen dem Ursprungsnetzbetreiber (TA oder Antragstellerin) und dem Betreiber des Drittnetzes im Falle des Transits durch das Netz einer Partei (Transitnetzbetreibers). Die Anordnung folgt der Anordnung in Z 1, 3, 4 u. 5/98.

Sollte ein Wunsch nach Verrechnung durch den Transitnetzbetreiber nachträglich entstehen, steht einer weitergehenden privatautonomen Vereinbarung der Verfahrensparteien nichts entgegen. Die in der Anordnung gewählte Formulierung sichert die Reziprozität der Direktverrechnung.

Die Regelung des Pkt. 6 des Anhangs 11 („Übergabe des terminierenden Verkehrs von TA an den Zusammenschaltungspartner“) klärt, nach welchem Prinzip die Übergabe des terminierenden Verkehrs der TA an das Netz der Antragstellerin erfolgt und welche Entgelte dafür zu entrichten sind. Die Übergabe des terminierenden Verkehrs von der TA an den Zusammenschaltungspartner erfolgt der Regelung zufolge grundsätzlich am NÜP jener HVSt, die für die entsprechende Ortsnetzkenzahl des gerufenen Teilnehmers zuständig ist. Dies entspricht nach derzeitigem Nummerierungsschema der ersten Ziffer der Ortsnetzkenzahl (ONKZ). Soweit die Übergabe an der entsprechenden HVSt aus Gründen, die der Antragstellerin zuzurechnen sind, nicht möglich ist (z.B. kein NÜP des Zusammenschaltungspartners vorhanden oder in Betrieb), wird der terminierende Verkehr an einer bilateral festgelegten HVSt dem Zusammenschaltungspartner übergeben. Auch das dafür zu leistende Entgelt wird bilateral vereinbart, mangels Vereinbarung ist aber ein Entgelt zu entrichten, das jenem für den Verkehrstyp V3 entspricht. Solange zwischen den Zusammenschaltungspartnern keine Einigung besteht, ist der terminierende Verkehr an dem nächstgelegenen mit einer TA-HVSt verbundenen NÜP zu übergeben. Sollten die ONKZ abweichend festgelegt werden, ist die Zuordnung neu zu vereinbaren. Die angeordnete Regelung entspricht der Anordnung in Z 1, 3, 4 u. 5/98; sie sichert die Gleichbehandlung der Antragstellerin mit den Anordnungsparteien dieser Verfahren. Durch die getroffene Regelung soll dem Prinzip der freien Vereinbarung Rechnung getragen werden; dh soweit eine Übergabe an dem NÜP der HVSt, die für die ONKZ zuständig ist, aus einem nicht der TA zurechenbaren Grund nicht möglich ist (z.B. mangelnder Ausbaustand des Antragstellerin) soll eine Vereinbarung zwischen Antragstellerin und TA gesucht werden. Für das Entgelt wird im Falle nicht erreichter Einigung jedoch V3 (Terminierung mit einem HVSt-Durchgang) festgelegt, um die Partei, die die fehlende Zusammenschaltung an der relevanten HVSt nicht zu vertreten hat, nicht zu benachteiligen. Um die Parteien zu einer einvernehmlichen Regelung zu motivieren bzw. ein Hinauszögern einer Vereinbarung durch mangelnde Verhandlungs- bzw. Einigungsbereitschaft zu verhindern, sieht die Anordnung zudem eine „Übergangsregelung“ betreffend die Verkehrsübergabe in Form der Verpflichtung, am nächstgelegenen NÜP zu übergeben, vor. Dafür soll ein leistungsgerechtes Entgelt (V3 oder V4 entsprechend) verrechnet werden.

Pkt. 7 des angeordneten Anhangs 11 („Rufnummernformate“) bestimmt, daß im Falle der Terminierung und des Transits in den jeweiligen ISUP-Meldungen (z.B. „address complete“, „answer“ und „initial address“) die Rufnummer im nationalen Format übergeben wird.

Der letzte Pkt. des angeordneten Anhangs 11, Pkt.8, betrifft die Verpflichtung zur Freischaltung. Die TA ist aufgrund der Anordnung verpflichtet, die Freischaltung zum ehestmöglichen Zeitpunkt durchzuführen. Die Aufnahme dieser Regelung soll klarstellen, daß aufgrund der Anordnung die Freischaltung der Netze durch die TA geschuldet ist. Auch in diesem Punkt entspricht die getroffene Anordnung jener der Bescheide vom 5.10.1998; auf die Festlegung einer jedenfalls einzuhaltenden Frist zur Freischaltung wurde verzichtet, da keine Gewißheit besteht, in welchem Stadium sich die erforderlichen Tests (Interoperabilitätstests) befinden und zu welchem Zeitpunkt seitens der Antragstellerin die Freischaltung gewünscht wird. Die Anordnung beschränkt sich daher darauf, die Pflicht zur Freischaltung festzulegen und diese zum „ehestmöglichen“ Zeitpunkt durchzuführen.

4.7.24. Anhang 12 - REGELUNGEN BETREFFEND VERBINDUNGSNETZBETREIBER

Die Antragstellerin beantragte in Anhang 3 besondere Regelungen hinsichtlich des Dienstes Carrier Selection. Diesem Antrag wird inhaltlich durch die getroffene Anordnung Rechnung

getragen. Die getroffene Anordnung entspricht dem in den Verfahren Z 1, 3, 4 u. 5/98 angeordneten Anhang 12, mit Ausnahme der Verpflichtung der TA zur unverzüglichen Bekanntgabe des TNS-Parameters und der Sicherstellung des Standards ISUP Version 2 in ihrem Signalisierungsverfahren bis 1.12.1998. Auf die neuerliche Festlegung dieser Bedingungen wurde verzichtet, da die TA ihren diesbezüglichen allgemeinen Verpflichtungen bereits nachgekommen ist.

Die getroffene Anordnung stützt sich im wesentlichen auf das Gebot zur Nichtdiskriminierung, das es untersagt, die Antragstellerin ungünstigeren Bedingungen zu unterwerfen, als die Anordnungsparteien in den Verfahren Z 1, 3, 4 u. 5/98. Die Form der getroffenen Anordnung ist darüber hinaus deshalb vorzuziehen, da sie die Pflicht der Anordnungsparteien, die entsprechenden Leistungen gegenseitig zu erbringen, festlegt und die gegenseitig aus der Anordnung für die Anordnungsparteien entstehenden Rechte und Pflichten konkreter beschreibt, als dies die beantragte Anordnung in Form des Anhangs 3 (ON 3 Anlage ./A) vermag.

Schon in den allgemeinen Ausführungen zum Begriff der Zusammenschaltung (siehe oben) wurde klargestellt, daß die Gewährung des Zugangs zum Netz des Verbindungsbetreibers jedenfalls als Zusammenschaltungsleistung zu qualifizieren ist. Dies ergibt sich zweifelsfrei aus § 3 Z 16 bzw. § 38 TKG (siehe dazu auch die Ausführungen in den Begründungen zu den Teilbescheiden vom 5.10.1998 in den Verfahren Z 1, 3, 4 u. 5/98).

Die Heranführung der Gespräche eigener Kunden an den VNB – die sogenannte Gesprächsoriginierung (bzw der originierende Transit) ist daher entsprechend den für Zusammenschaltungsleistungen gemäß § 41 Abs. 3 TKG bzw § 8 Abs. 2 ZusammenschaltungsVO geltenden Kostenstandards zu berechnen. Gemäß § 41 Abs. 3 TKG findet der Grundsatz der Kostenorientierung bei der Festlegung der Höhe der originierenden Entgelte Anwendung. Gleichfalls ordnet auch § 8 Abs. 2 ZusammenschaltungsVO an, daß Zusammenschaltungsentgelte entsprechend den Grundsätzen der Transparenz und Kostenorientierung zu berechnen sind; sie sind auf der Grundlage der Kostenrechnungssysteme gemäß § 9 ZusammenschaltungsVO zu erstellen. § 9 Abs. 3 ZusammenschaltungsVO ordnet dabei die Verwendung der FL-LRAIC-Methode an (zukunftsorientierte langfristige durchschnittliche zusätzliche Kosten entsprechend der aktivitätsorientierten Kostenzurechnung). Die Entgelte für die Verkehrszuführung zum Verbindungsnetzbetreiber sowie die originierende Transitierung bei Netzzugang auf der HVSt-Ebene (V10 bis V13) wurden in den Bescheiden Z 1, 3, 4 und 5/98 kostenorientiert (in der in den Feststellungen genannten Höhe) festgelegt. Die gleiche kostenorientierte Entgeltfestlegung auch für die Antragstellerin ergibt sich notwendigerweise aus dem Gebot der Nichtdiskriminierung: Nach § 34 Abs 1 TKG hat die TA als marktbeherrschendes Unternehmen auf dem Markt für das Anbieten von öffentlicher Sprachtelefonie mittels eines festen Telekommunikationsnetzes Wettbewerbern auf diesem Markt unter Einhaltung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung unter vergleichbaren Umständen zu gleichwertigen Bedingungen in derselben Qualität Leistungen bereitzustellen, die sie am Markt anbietet. Das in § 34 TKG angeordnete Prinzip der Nichtdiskriminierung ist auch im Verfahren nach § 41 TKG bei der Festlegung von Bedingungen der Zusammenschaltung zu berücksichtigen (siehe dazu schon die Ausführungen hinsichtlich der Entgelte V 3 – V 6 unter Anhang 6). Daher war das Entgelt hinsichtlich der Zusammenschaltungsleistungen V10 bis V13, einschließlich der sonstigen entgeltrelevanten Bedingungen (zB tageszeit- und verkehrsunabhängig; Laufzeit der Entgeltfestlegung) spruchgemäß festzulegen.

Anhang 12 der Anordnung ist in vier Abschnitte untergliedert. Abschnitt 1 („Durchführung“) beinhaltet allgemeine Durchführungsbestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Teilnahme von Nutzern des analogen „Wählsystems 48 – WS48“ und des Wahlverfahrens bei Inanspruchnahme eines VNB (Einführung des Single Stage-Wahlverfahrens). Abschnitt 2 („Verrechnung und Entgelte“) regelt die Höhe der für Originierungsleistungen zu

bezahlenden Entgelte und trifft Verrechnungsbestimmungen. Abschnitt 3 („Umsetzung“) regelt ua die Kostentragung für die im eigenen Netz anfallenden Kosten. Die einzige Bestimmung des Abschnitts 4 („TA als Verbindungsnetzbetreiber“) dient dazu, dem Prinzip der Reziprozität der Verpflichtungen zum Durchbruch zu verhelfen. Die Begründung der einzelnen Bestimmungen soll an dieser Stelle nicht wiederholt werden. Diesbezüglich sei auf die Ausführungen in den Bescheiden Z 1, 3, 4 u. 5/98 verwiesen, die vor dem Hintergrund des Nichtdiskriminierungsgebots mittelbar auch für die Parteien dieses Verfahrens gelten.

Eine verpflichtende Anordnung zur Ermöglichung des Zugangs von Teilnehmern des WS 48 (analoges Wählsystem) im Abschnitt 1 des Anhangs 12 ist unterblieben. Die Antragstellerin hat selbst von dem diesbezüglichen Antrag (vgl ON 3 Anlage ./A, Anhang 3) Abstand genommen (ON 11 S 12).

Pkt.1.4. des Anhangs 12 regelt den Zeitpunkt der Einführung des Single Stage-Wahlverfahrens, das es dem rufenden Teilnehmer erlaubt, ohne Erfordernis, einen zweiten Wählton abzuwarten, die gesamte Nummernfolge in einem zu wählen. Die getroffene Anordnung sieht vor, daß die TA keine Maßnahmen setzen darf, die die Einführung des SSt-Wahlverfahrens hinauszögern bzw daß sie bis spätestens 30.6.1999 der Antragstellerin das SSt-Verfahren (kein Erfordernis eines zweiten Wähltons für die Realisierung der Verbindung bei Auswahl des Verbindungsnetzbetreibers) uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen hat. Als Übergangslösung ist die TA ab sofort (bis zum Zeitpunkt der endgültigen uneingeschränkten Zurverfügungstellung des SSt-Verfahrens) verpflichtet, für OES-D Teilnehmer die Möglichkeit zur ununterbrochenen Übermittlung von mindestens 18 Ziffern, für OES-E Teilnehmer die Möglichkeit zur ununterbrochenen Übermittlung von mindestens 22 Ziffern zu gewährleisten. Um der Antragstellerin die nötige Kenntnis der (auf 18 bzw 22 Ziffern beschränkten) Übermittelbarkeit von Wahlziffern zu geben, ist die TA verpflichtet, der Antragstellerin auf deren Verlangen unentgeltlich mitzuteilen, welche Teilnehmernummern OES-D bzw. OES-E Teilnehmernummern sind.

In ihren Stellungnahmen stimmten die Verfahrensparteien überein (vgl ON 9 S 15 bzw ON 11 S 11f), daß sich die TA verpflichtet, monatlich die noch analogen Ortsnetze dem Zusammenschaltungspartner bekanntzugeben. Die in der Anordnung getroffene hiervon abweichende Regelung (die TA teilt dem Zusammenschaltungspartner auf dessen Verlangen unentgeltlich mit, welche Teilnehmernummern OES-D bzw. OES-E Teilnehmernummern sind) verfolgt den gleichen Zweck, nämlich die Kenntnis des Zusammenschaltungspartner darüber, welche TA-Teilnehmer analoge/digitale Teilnehmeranschlüsse haben. Aufgrund der Symmetrie der angeordneten Verpflichtung mit der entsprechenden Verpflichtung der TA aufgrund der Bescheide Z 1, 3, 4 u. 5/98 wurde der angeordneten Regelung gegenüber der beantragten Regelung der Vorzug gegeben. Sollten die Anordnungsparteien diese Regelung tatsächlich für ungenügend halten und anstelle dieser die seitens der TPP beantragte Regelungsform vorziehen, so steht ihnen diese Möglichkeit aufgrund des Vorrangs privatautonomer Festlegung von Zusammenschaltungsbedingungen jederzeit offen.

Wiederholt ist schließlich die Verpflichtung der TA zum uneingeschränkten Anbieten des Single Stage-Verfahrens spätestens mit 30.6.1999 festgelegt worden, zumal sich diese Verpflichtung für die TA bereits aus den rechtskräftigen Bescheiden Z 1, 3, 4 und 5/98 vom 5.10.1998 ergibt.

4.7.25. Anhang 13 - REGELUNGEN BETREFFEND ISDN

Die Anordnung des Anhangs 13 entspricht dem Inhalt des Antrags; beantragt wurden nicht nur Zusammenschaltungsleistungen im Bereich 3,1 kHz-Sprache sondern auch entsprechende Leistungen im Bereich der ISDN-Dienste (siehe Punkt 2.1 des Antrags bzw.

ON 3 S 10). Wie sich aus den TA-Stellungnahmen ergibt, steht diesem Antragspunkt inhaltlich kein Widerspruch seitens der TA gegenüber (ON 9 S 9). Daher war (inhaltlich) antragsgemäß zu entscheiden. Die Form der Anordnung orientiert sich an der entsprechenden Anordnung in den Verfahren Z 1 u. 5/98).

4.7.26. Anordnung von Informationspflichten gegenüber der Regulierungsbehörde (Spruchpunkt B.)

In Spruchpunkt B wurde angeordnet, daß die Parteien des Verfahrens der Regulierungsbehörde Informationen über die auf Basis der vorliegenden Anordnung abgewickelten Verkehrsströme zu übermitteln haben. Diese von den Betreibern gemäß § 83 Abs. 2 TKG zu gebenden Auskünfte sind für die Regulierungsbehörde erforderlich, um die ihr aufgrund des Gesetzes zukommenden Aufgaben, wie insbesondere auch die Entscheidung im Falle von Verfahren gemäß § 41 TKG, erfüllen zu können.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 115 Abs. 2 TKG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ist gemäß § 115 Abs. 2 TKG iVm Art 133 Z 4 B-VG ausgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, daß eventuelle Zusatzvereinbarungen zu dieser Anordnung als Zusammenschaltungsvereinbarungen gemäß § 41 Abs. 2 und 5 TKG iVm § 6 Abs. 2 ZusammenschaltungsVO der Regulierungsbehörde unverzüglich nach Vertragsabschluß schriftlich und vollständig vorzulegen sind.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 16.12.1998

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann

Für die Richtigkeit der Ausfertigung: